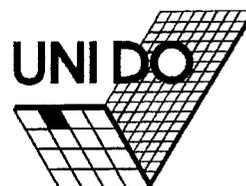


HR?

Rechenzentrum
Eing. - 2. Okt. 2007

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 17/2007

Dortmund, 01.10.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science in Chemie“ an der Universität Dortmund vom 24. September 2007	Seite 1 - 3
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science in Chemischer Biologie“ an der Universität Dortmund vom 24. September 2007	Seite 4 - 6
Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 27. September 2007	Seite 7 - 22
Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 27. September 2007	Seite 23 - 40
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Statistik	Seite 41 - 76
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Statistik	Seite 77 - 109

Nichtamtlicher Teil:

Veröffentlichung der Bilanz des Studentenwerks Dortmund AöR zum 31. Dezember 2006 gem. § 10 Abs. 5 Studentenwerksgesetz (StWG)	Seite 110
Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerks Dortmund AöR für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 gem. § 10 Abs. 5 Studentenwerksgesetz (StWG)	Seite 111

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„Master of Science in Chemie“ an der Universität Dortmund**

vom 24. September 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science in Chemie“ an der Universität Dortmund vom 25. September 2003 (AM Nr. 10/2003, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

3. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Master-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

4. Am Ende der Prüfungsordnung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**_____
Name, Vorname_____
Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Belehrung:**

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschaft und Personalverwaltung der Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

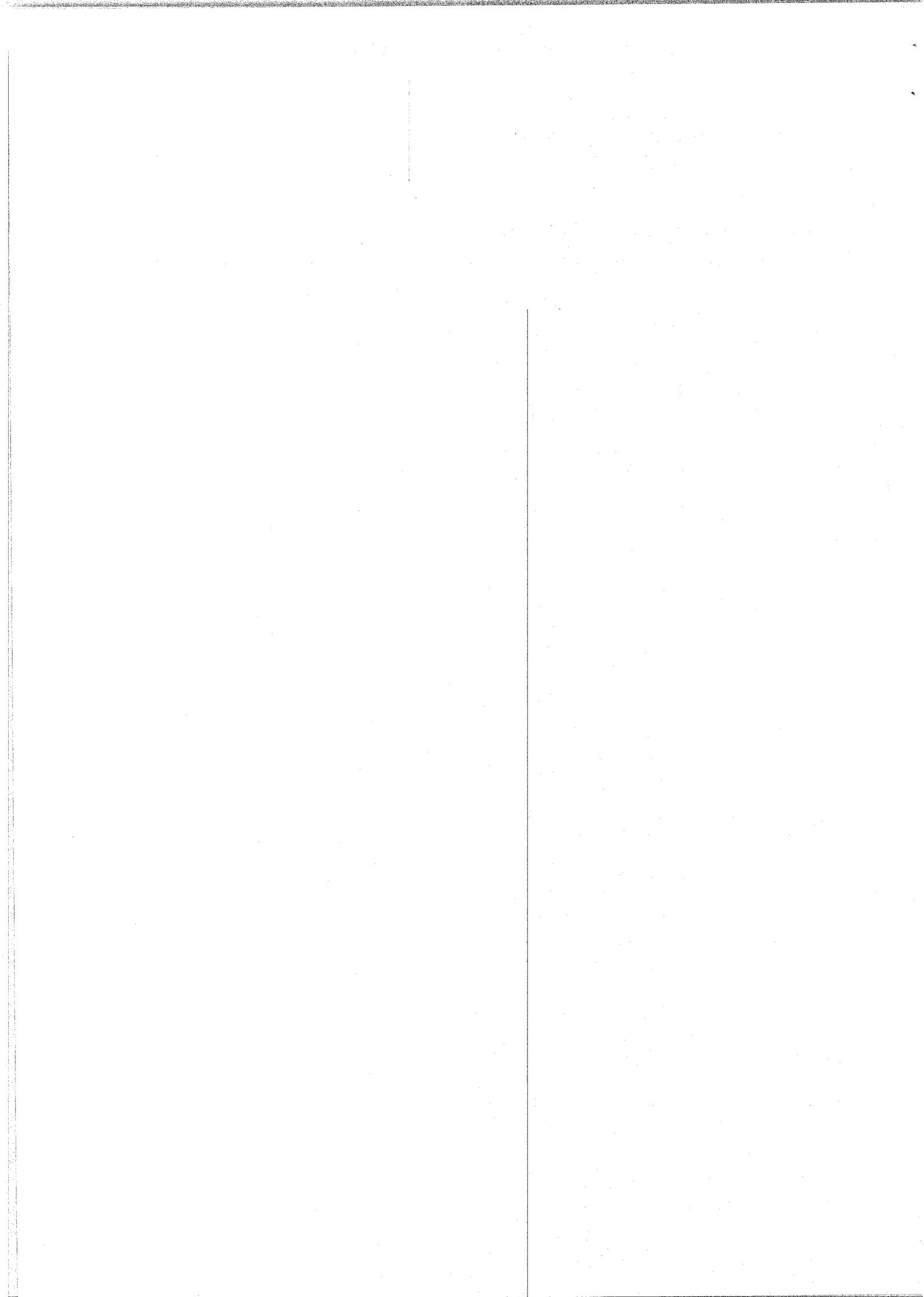
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und des Rektorates der Universität Dortmund jeweils vom 19.09.2007.

Dortmund, den 24. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform

Handwritten signature of Thomas Ruster in black ink.

Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„Master of Science in Chemischer Biologie“ an der Universität Dortmund
vom 24. September 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science in Chemischer Biologie“ an der Universität Dortmund vom 25. September 2003 (AM Nr. 10/2003, S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

3. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Master-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

4. Am Ende der Prüfungsordnung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**_____
Name, Vorname_____
Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Belehrung:**

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschaft und Personalverwaltung der Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

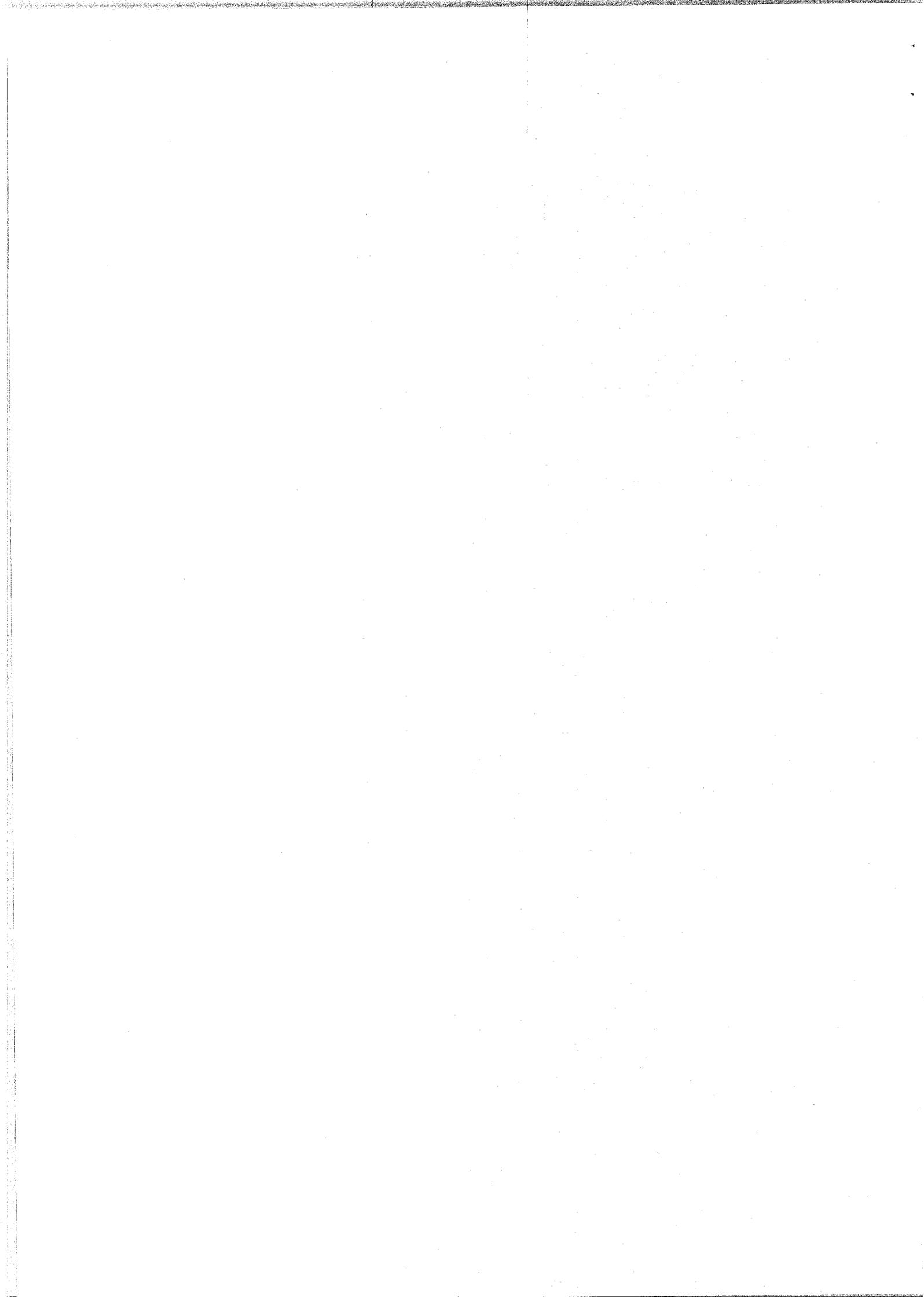
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und des Rektorates der Universität Dortmund jeweils vom 19.09.2007.

Dortmund, den 24. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform

Handwritten signature of Thomas Ruster in black ink.

Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster



Master-Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund
vom 27. September 2007

Aufgrund des §2 Abs.4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungen und Masterarbeit
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

§ 16 Masterarbeit

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 18 Präsentation der Masterarbeit

§ 19 Zusatzqualifikation

§ 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium der Journalistik im Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist forschungsorientiert. Es soll die Studierenden befähigen, journalistische Innovationsprojekte und –prozesse wissenschaftlich fundiert zu planen und zu organisieren. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, eine Problemstellung, wie sie in journalistischen Innovationsprozessen auftritt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der an der Universität Dortmund erworbene B.A. Journalistik oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Studienabschluss. Zugelassen werden kann nur, wer den Bachelor-Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt 2,5 oder besser) abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf der Basis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin / dem Bewerber auch bei einer schlechteren Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudium aussprechen.
- (2) Außerdem muss der Bewerber / die Bewerberin ausreichende journalistische Berufserfahrung nachweisen. Das setzt voraus:
 - a) den Abschluss eines Redaktions-Volontariats bei einem aktuellen Massenmedium und
 - b) ein mindestens zweimonatiges Praktikum in einem weiteren journalistischen Berufsfeld.Das Redaktions-Volontariat kann durch ein im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviertes mindestens zwölfmonatiges Volontariat ersetzt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät den Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 60 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module bzw. Teilleistungen vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

01 Innovationsprojekt I (WP)	10 Credits	Modulprüfung Projektbericht; Konzept für Masterarbeit
02 Journalistikwissenschaftliche Grundlagen (P)	10 Credits	Modulprüfung Schriftliche Prüfung
03a Medienwirtschaftliche und medienrechtliche Grundlagen (WP)	10 Credits	Modulprüfung Klausur
03b Inhaltliche Innovationen: Kultur und Gesellschaft (WP)	10 Credits	Modulprüfung Referat/Präsentation
04 Innovationsprojekt II (WP)	10 Credits	Modulprüfung Projektbericht
05 Masterarbeit	20 Credits	Masterarbeit und mündliche Präsentation

- (3) Innovationsprojekte sind Wahlpflichtangebote, die sich über zwei Semester erstrecken. Es ist ein Innovationsprojekt (Teil I: 01; Teil II: 04) zu absolvieren. Beim Modul 03 kann zwischen dem Modul 03a und dem Modul 03b gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7**Prüfungen und Masterarbeit**

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Projektpräsentationen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (4) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (5) Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 30 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (9) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (11) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 30 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
- (12) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, für die Masterarbeit und deren Präsentation erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 - das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / ihre / seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 10**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als

Praktikum anerkannt werden.

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 Credits erworben werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen

Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Studienordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 (40 Credits),
- der Masterarbeit (15 Credits) und
- der Präsentation der Masterarbeit (5 Credits).

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits,

Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
B =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
C =	in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
D =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
E =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
F =	die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	=mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Note für das Mastermodul errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation der Masterarbeit, wobei die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und die Note der Präsentation mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Mastermoduls, wobei die Fachnote mit dem Faktor 2 und die Note des Mastermoduls mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung, die sich an journalistischen Innovationsprozessen orientiert, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit beizufügen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 15 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18

Präsentation der Masterarbeit

- (1) In einer mündlichen Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat Fragestellung, Methodik und Ergebnisse der Masterarbeit vorzustellen, sie in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zu ihrer wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Die Präsentation wird vor den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit abgelegt.
- (3) Die Präsentation dauert zwischen 30 und 40 Minuten.
- (4) Die Note der Präsentation wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 1, 3 und 4 gebildet.

§ 19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die

entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift [Transcript of Records]).

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates/Fakultätsrates vom 17. Mai 2006 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. September 2007.

Dortmund, den 27. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform



Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster

**Bachelor-Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund
vom 27. September 2007**

Aufgrund des §2 Abs.4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Universität Dortmund die folgende Bachelor-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Volontariat
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Präsentation der Bachelorarbeit

§ 20 Zusatzqualifikation

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Studium der Journalistik im Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll die Berufsausübung im Journalismus ermöglichen und auf ein Studium des Journalistik-Master vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die journalistische Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, die zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben geeigneten Arbeitsformen und Methoden sachgerecht und verantwortungsvoll auszuwählen und anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG. Außerdem ist eine Hospitation in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 240 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module bzw. ihrer Teilleistungen vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 98 SWS, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche aufteilen, und ein zwölfmonatiges ganztägiges Volontariat.

(3) Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

01 Wissenschaftliche Grundlagen (P)	10 Credits	3 Teilleistungen
02 Journalistische Vermittlung (P)	10 Credits	Modulprüfung
03 Recht und Politik (P)	10 Credits	Modulprüfung
04 Ökonomie (P)	10 Credits	Modulprüfung
05 Gesellschaft und Sozialforschung (P)	10 Credits	Modulprüfung
06 Internationaler Journalismus (P)	10 Credits	Modulprüfung
07 Lehrredaktionen (WP) a) Lehrredaktion Print b) Lehrredaktion Fernsehen c) Lehrredaktion Hörfunk d) Lehrredaktion Online	25 Credits	Modulprüfung
08 Ressortjournalismus (P)	10 Credits	Modulprüfung
09 Journalismusforschung (P)	10 Credits	Modulprüfung
10 Volontariat (P)	60 Credits	Modulprüfung
11 Redaktionsführung (P)	10 Credits	Modulprüfung
Komplementärfach Politik (WP) 12a) Grundlagen der Politik 13a) Internationale Politik 14a) Vergleichende Regierungslehre	10 Credits 10 Credits 10 Credits	2 Teilleistungen 2 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Komplementärfach Anglistik / Amerikanistik (WP) 12b) Basismodul 13b) Aufbaumodul 14b) Skills and Projects	10 Credits 10 Credits 10 Credits	3 Teilleistungen 3 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Komplementärfach Musikwissenschaft (WP) 12c) Musikwissenschaftliche Grundlagen 13c) Musiktheoretische Grundlagen 14c) Musikjournalistische Vertiefung	12 Credits 12 Credits 6 Credits	4 Teilleistungen 4 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Spezialisierung (WP) 15a) Politik und Recht 15b) Wirtschaft 15c) Internationale Berichterstattung	10 Credits 10 Credits 10 Credits	Teilleistung Teilleistung Teilleistung
16 Reflexion und Methodik journalistischen Arbeitens (P)	5 Credits	Modulprüfung
17 Bachelorarbeit (P)	15 Credits	Bachelorarbeit und mündliche Präsentation
Studium fundamentale (P)	5 Credits	

- (4) Bei den Lehrredaktionen (Nr.07a-d), den Komplementärfächern (Nr.12-14, jeweils a-c) und den Spezialisierungen (Nr.15a - c) handelt es sich um Wahlpflichtfächer. Es ist eine Lehrredaktion, ein Komplementärfach und eine Spezialisierung zu absolvieren. Das Wahlpflichtangebot kann um weitere Komplementärfächer ergänzt werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Volontariat

Das Bachelorstudium ist verknüpft mit einem creditierten zwölfmonatigen Volontariat, das unter der Verantwortung der jeweiligen von der Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für Volontariate geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet wird. Von der Ablegung des Volontärpraktikums wird befreit, wer bereits vor der Aufnahme des Studiums ein von dem Prüfungsausschuss anerkanntes Volontariat absolviert hat.

§ 8

Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, mündlichen Prüfungen oder Projektpräsentationen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (4) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (5) Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 30 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (9) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (11) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 170 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Durch die Bachelorarbeit und ihre Präsentation werden 15 Credits erworben.
- (12) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Volontärpraktikums und für die Bachelorarbeit samt Präsentation erworben wurden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / ihre / seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Volontariat anerkannt werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Credits erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang oder eine

Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Journalistik oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Prüfungsordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 (160 Credits),
- dem integrierten Volontariat gemäß § 7 (60 Credits),
- dem studium fundamentale (5 Credits),
- der Bachelorarbeit (12 Credits) und
- der Präsentation der Bachelorarbeit (3 Credits).

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnittswert über 4,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Note für das Bachelormodul errechnet sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die Präsentation der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 3 und die Note der Präsentation mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Bachelormoduls, wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 17**Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus der Journalistik bestehen (wissenschaftliche Hausarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Arbeit (z.B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages). Eine wissenschaftliche Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 60 Seiten haben. Eine praktische Arbeit, z.B. ein TV- oder Hörfunkbeitrag, muss wissenschaftlich begründete Angaben zur Zielgruppe und zur Relevanz der aufgegriffenen Fragestellung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und der Bachelorarbeit bei Abgabe unterschrieben beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Präsentation der Bachelorarbeit

- (1) In einer mündlichen Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat Fragestellung, Methodik und Ergebnisse der Bachelorarbeit vorzustellen, sie in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zu ihrer wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Die Präsentation wird vor den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit abgelegt.
- (3) Die Präsentation dauert zwischen 20 und 30 Minuten.
- (4) Die Note der Präsentation wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 1, 3 und 4 gebildet.

§20

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die

entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift [Transcript of Records]).

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

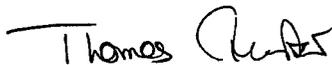
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates/Fakultätsrates vom 17. Mai 2006 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. September 2007.

Dortmund, den 27. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform



Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Statistik**

Inhaltsübersicht**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktsystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Anmeldung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Studienschwerpunkte
- § 20 Zusatzqualifikation
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium in Statistik am Fachbereich Statistik der Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2**Ziel des Studiums**

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums der Statistik erworben. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie umfassende Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiter zu entwickeln.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für das Masterstudium in Statistik ist ein einschlägiger Bachelorabschluss in "Statistik" mit mindestens guter Abschlussnote. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen Kandidaten oder eine Kandidatin mit Abschlussnote befriedigend zulassen. Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs "Datenanalyse und Datenmanagement" oder von Bachelor-Studiengängen im Bereich der Mathematik können mit Auflagen zugelassen werden.
Anstelle des Bachelorabschlusses aus Satz 1 und Satz 3 können in begründeten Ausnahmefällen andere Abschlüsse ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist dabei, dass mindestens 90 Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang "Statistik" anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss entscheidet über notwendige Ergänzungsleistungen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang je nach Art des zuvor erworbenen Abschlusses unter der Auflage aussprechen, dass bestimmte zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang sind, bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4**Mastergrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5**Leistungspunktsystem**

- (1) Das Studium ist auf einem Leistungspunktsystem aufgebaut. Dieses ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel. Durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. Sie schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Das Masterstudium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 42 SWS im Hauptfach Statistik. Diese teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf. Hinzu kommen das Nebenfach, dessen Stundenzahl für die einzelnen Fächer unterschiedlich ist, und ein Wahlbereich.
- (3) Das Studium des Hauptfachs gliedert sich in die folgenden Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen, in der Regel im Umfang von insgesamt 6 SWS.
 - a) Modul MS I "Wahrscheinlichkeitstheorie" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung in Form einer Klausur über die Lehrveranstaltung "Statistik V" (6 SWS).
 - b) Modul MS II "Entscheidungstheorie" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung zu der Lehrveranstaltung "Statistik VI" (6 SWS).
 - c) Modul MS III "Datenerhebung" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch jeweils eine benotete Teilleistung zu den Veranstaltungen "Stichprobentheorie" (3 SWS) und "Fortgeschrittene Versuchsplanung" (3 SWS).
 - d) Modul MS IV "Projektarbeit" 12 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Teilleistung zu einem Seminar (2 SWS) und eine benotete Teilleistung zu der Veranstaltung "Fallstudien II" (4 SWS). Alternativ zu der Veranstaltung "Fallstudien II" kann auch ein außeruniversitäres Praktikum durchgeführt werden.
 - e) Modul MS V "Stochastische Prozesse" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung zu einer einschlägigen Lehrveranstaltung im Umfang von 6 SWS.
 - f) Modul MS VI "Spezialgebiete" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung zu einer einschlägigen Wahlpflichtveranstaltung von 6 SWS oder zwei benotete Teilleistungen zu einschlägigen Wahlpflichtveranstaltungen von jeweils 3 SWS.
 - g) Modul MS VII "Spezialgebiete" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung zu einer einschlägigen Lehrveranstaltung im Umfang von 6 SWS oder zwei einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 3 SWS.
 - h) Modul MS VIII "Masterarbeit" 30 Leistungspunkte
zu erwerben nach den Regelungen in § 17 und § 18.
 - i) Modul MS IX "Wahlveranstaltungen"
Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen, die nicht unbedingt gehört werden müssen. In diesem Modul werden keine Leistungspunkte für die Masterprüfung vergeben.
- (4) Jeder / Jede Studierende wählt ein Nebenfach. Im Bereich "Nebenfach" sind insgesamt 20 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium im Nebenfach besteht aus mehreren Modulen. Deren Anzahl und die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richten sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Zur Zeit bestehen Regelungen für folgende Gebiete:
Informatik
Theoretische Medizin
Wirtschaftswissenschaften.
Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.
- (5) Es gibt einen Studienverlaufsplan, siehe Anhang A, der vorschlägt, wann die einzelnen Lehrveranstaltungen zu hören sind. Für einzelne in Absatz (3) genannte Lehrveranstaltungen gibt es Kataloge des zu behandelnden Stoffes, siehe Anhang B. Schließlich gibt es für die Wahlpflichtmodule MS V (Stochastische Prozesse), MS VI und MS VII (Spezialgebiete) Listen mit wählbaren Lehrveranstaltungen, siehe Anhang C.

- (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur dann für ein Modul aus Absatz (3) verwendet werden, wenn sie nicht bereits für ein anderes Modul verwendet wurde. Dies gilt auch für Module des Studiums, das Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium gemäß § 3 war.
- (7) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§7

Prüfungen und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie bestehen aus Teilleistungen im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen oder Modulprüfungen zum Abschluss einzelner Module. In Modulen, die gemäß dieser Prüfungsordnung mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abschließen, können die Lehrenden der einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist der Nachweis aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet oder mit "bestanden" bewertet worden sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (gemäß § 14 Absatz 2) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Prüfung muss der Kandidat / die Kandidatin zur Masterprüfung gemäß § 14 zugelassen sein.
- (3) Für die Modulprüfungen MS II (Entscheidungstheorie), MS V (Stochastische Prozesse) und MS VII (Spezialgebiete) (siehe § 6 Absatz 3) sowie für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (siehe § 17) haben die Studierenden jeweils einen Zulassungsantrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dabei sind die jeweils geforderten Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 bzw. § 17 Absatz 2 nachzuweisen. Für die übrigen Modulprüfungen und für Teilleistungen haben sich die Studierenden bei dem jeweiligen Veranstaltungsleiter / der jeweiligen Veranstaltungsleiterin anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils in der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrenden teilen dem Prüfungsausschuss nach Abschluss der Veranstaltung mit, welche Kandidaten / Kandidatinnen mit bzw. ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen haben.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen sowie benotete und unbenotete Teilleistungen können erbracht werden durch Prüfungen in Form von
 - mündlichen Prüfungen
 - Klausuren
 - Vorträgen
 - Hausarbeiten
 - schriftlichen Ausarbeitungen.
 Soweit sie nicht durch diese Prüfungsordnung festgelegt ist, wird die jeweilige Form und Dauer der Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur schriftlich bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt höchstens 4 Stunden. Zu jeder Klausur gibt es innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur.

Vorträge sind öffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.

Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen, diese werden aber gemeinsam bewertet.

Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist in der Regel schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist.

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Nachklausur, bekannt zu geben.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 11 oder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 11 abzunehmen.
Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin abzunehmen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine letzte Wiederholungsprüfung (siehe § 9 Absatz 3), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, so ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich ggf. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß dem deutschen Notensystem.
Die Masterarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten (siehe § 18).
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Einvernehmen zwischen Prüfer / Prüferin und Kandidat / Kandidatin wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen im Bereich Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) richtet sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung.
- (6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei schlechter als "ausreichend" (4,0) bewerteten Modulprüfungen oder Teilleistungen kann nur eine beschränkte Zahl von Wiederholungsprüfungen unternommen werden. Fehlversuche von Prüfungsleistungen im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Mündliche Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Frist für jeweils eine Wiederholung beträgt ein Jahr.
- (3) Findet eine Prüfung als Klausur statt, so sind zwei Klausurtermine anzubieten, einer davon am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Studierende, die bei der ersten Klausur nicht bestanden oder die an der ersten Klausur nicht teilgenommen haben, können den zweiten Termin wahrnehmen. Wird die Klausur beim zweiten Termin nicht bestanden, besteht kein Anspruch auf eine Nachprüfung, auch wenn die erste Klausur nicht mitgeschrieben wurde. Die / der Studierende kann die entsprechende Lehrveranstaltung und die Prüfung und Nachprüfung im darauf folgenden Studienjahr wiederholen. Dabei ist § 8 Absatz 3 zu beachten. Es gibt damit die Möglichkeit für bis zu drei Wiederholungsprüfungen.
- (4) Für die anderen Prüfungsformen können die Lehrenden Gelegenheit zu einer Nachprüfung bieten. Bei Nichtbestehen können die Studierenden die Lehrveranstaltung und die zugehörige(n) Prüfung(en) einmal wiederholen.

- (5) Bei den Wiederholungsfristen werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet (gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Statistik und den Master-Studiengang Statistik).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss beauftragt das Prüfungsamt des Fachbereichs Statistik mit der Führung der Geschäfte.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet, die Note "bestanden" geht in den Durchschnitt nicht ein.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen als der Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird ein ärztliches Attest verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, wird diese Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann die Kandidatin / der Kandidat von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung**§ 14****Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2

- bzw. eine Prüfung der Module aus § 6 Absatz (3) endgültig nicht bestanden hat oder
3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus § 6 Absatz 3. Dabei sind 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte in den Modulen MS I bis MS VIII (siehe § 6 Absatz 3) sowie im Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) erworben sind.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der Wiederholungsregelung in § 9 das Bestehen eines Moduls gemäß § 6 Absatz 3 nicht mehr möglich ist. Wo § 6 Absatz 3 und 4 eine Auswahl zwischen mehreren Lehrveranstaltungen zulassen, bleibt diese Möglichkeit unbenommen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul gemäß § 6 Absatz 3 verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden sind.
- (3) Aus den Noten nach Absatz 1 berechnet der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Einordnung nach dem Einteilungssystem des European Credit Transfer System (ECTS):

A =	die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
B =	die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
C =	die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
D =	die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
E =	die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
F =	die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Einordnung erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.
- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der

nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.
Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Fachnote des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei das Module MS VIII (Masterarbeit) dreifach, die Fachnote des Bereichs Nebenfach doppelt, die Module MS I (Wahrscheinlichkeitstheorie), MS II (Entscheidungstheorie), MS III (Datenerhebung), MS IV (Projektarbeit), MS V (Stochastische Prozesse), MS VI (Spezialgebiete), MS VII (Spezialgebiete) jeweils einfach gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.
- (8) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zusätzlich in Form von ECTS-Einteilungen bescheinigt.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftliche Methoden auf ein statistisches Problem anzuwenden und zu adaptieren.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Kandidat / die Kandidatin den erfolgreichen Abschluss des Moduls MS IV (Projektarbeit), siehe § 6 Absatz 3, nachweist.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Fachbereichs, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Der Kandidat / die Kandidatin beantragt beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines Themas. Dieser Antrag hat einen Betreuer oder eine Betreuerin sowie ein Thema zu nennen und bedarf der Zusage des Betreuers / der Betreuerin. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamts zu verwenden.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "mangelhaft" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Absatz (7) genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19

Studienschwerpunkte

- (1) Der / Die Studierende kann einen der Studienschwerpunkte
Biometrie
Technometrie
Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung
wählen.
- (2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Biometrie" sind die Wahlmöglichkeiten folgendermaßen eingeschränkt:
 - a) Er / Sie muss eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie, Organisationspsychologie wählen oder eine angewandte Masterarbeit aus dem Bereich der Biometrie schreiben.
 - b) Er / Sie muss mindestens neun SWS aus dem Bereich Biometrie durch Teilleistungen oder Modulprüfungen nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Epidemiologische Methoden", "Statistische Methoden in der Genetik" oder "Planung und Auswertung klinischer Studien" (6 SWS) sein.
 - c) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie oder Organisationspsychologie gewählt, dann muss er / sie Grundkenntnisse in Theoretische Medizin oder Biologie durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.
- (3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Technometrie" sind die Wahlmöglichkeiten folgendermaßen eingeschränkt:
 - a) Er / Sie muss eines der Nebenfächer Chemie, Chemietechnik / Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Physik wählen oder eine angewandte Masterarbeit aus dem Bereich der Technometrie schreiben.
 - b) Er / Sie muss mindestens neun SWS aus dem Bereich Technometrie durch Teilleistungen oder Modulprüfungen nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung

- "Qualitätssicherung" (6 SWS) sein.
- c) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht das Nebenfach Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Physik gewählt, dann muss er / sie Grundkenntnisse in einem dieser Fächer durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.
- (4) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung" sind die Wahlmöglichkeiten folgendermaßen eingeschränkt:
- a) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gewählt, dann muss er / sie den erfolgreichen Besuch einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung im Umfang von sechs SWS nachweisen.
- b) Er / Sie muss eine Modulprüfung oder Teilleistung über Operations Research Verfahren (6 SWS) nachweisen.
- c) Er / Sie muss eine Modulprüfung oder Teilleistung über "Zeitreihenanalyse" (6 SWS) nachweisen.
- d) Er / Sie muss mindestens neun SWS aus dem Bereich Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung durch Teilleistungen oder Modulprüfungen nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Ökonometrie" (6 SWS) sein.
- (5) Entsprechende Modulprüfungen oder Teilleistungen aus dem Bachelorstudium können angerechnet werden. Dies betrifft speziell die Module BS X (Numerik), BS XI (Spezialgebiete) und BS XIII (Quantitative Methoden) des Bachelor-Studiengangs Statistik.
- (6) Jeder Kandidat / Jede Kandidatin kann höchstens einen Studienschwerpunkt wählen.

§20

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Modulnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der / des Kandidatin / Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Dies gilt auch für das Modul MS IX (Wahlveranstaltungen), siehe § 6 Absatz (3).

§ 21**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anlage D. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Zusätzlich werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Einteilungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bescheinigt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein sogenanntes Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Einteilungen nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22**Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen**§ 23****Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Statistik vom 18. April 2007 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. September 2007.

Dortmund, den 27. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform



Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster

(ii) Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p><i>MS III Datenerhebung</i> Stichprobentheorie (2+1) Fortgeschrittene Versuchsplanung (2+1) benotete Teilleistung über Stichprobentheorie benotete Teilleistung über Fortgeschrittene Versuchsplanung ECTS: 10</p>	<p><i>MS I Wahrscheinlichkeitstheorie</i> Statistik V (4+2) benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p> <p><i>MS V Stochastische Prozesse</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	<p><i>MS II Entscheidungstheorie</i> Statistik VI (4+2) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p> <p><i>MS IV Projektarbeit</i> Fallstudien (4) und Seminar (2) benotete Teilleistung über Fallstudien II benotete Teilleistung über das Seminar ECTS: 12</p>	<p>4. Semester <i>MS VIII Masterarbeit</i> ECTS: 30</p>
<p><i>MS VI Spezialgebiete</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9 (Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teilleistungen)</p>	<p><i>MS VII Spezialgebiete</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9 (Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), mündliche Prüfung) Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung ECTS: 20</p>		

Insgesamt ECTS: 120

Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.

Anhang A: Studienverlaufsplan

(i) Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p><i>MS I Wahrscheinlichkeitstheorie</i> Statistik V (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p><i>MS II Entscheidungstheorie</i> Statistik VI (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p><i>MS IV Projektarbeit</i> Fallstudien (4) und Seminar (2)</p> <p>benotete Teilleistung über Fallstudien II benotete Teilleistung über das Seminar ECTS: 12</p>	<p><i>MS VIII Masterarbeit</i></p> <p>ECTS: 30</p>
	<p><i>MS III Datenerhebung</i> Stichprobentheorie (2+1)</p> <p>Fortgeschrittene Versuchsplanung (2+1)</p> <p>benotete Teilleistung über Stichprobentheorie benotete Teilleistung über Fortgeschrittene Versuchsplanung ECTS: 10</p>	<p><i>MS V Stochastische Prozesse</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	
<p><i>MS VI Spezialgebiete</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teilleistungen)</p>	<p><i>MS VII Spezialgebiete</i> einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), mündliche Prüfung)</p>		
<p><i>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung</i> ECTS: 20</p>			

Insgesamt ECTS: 120

Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.

(iii) Studienverlaufsplan im Studienschwerpunkt *Biometrie*

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>MS I Wahrscheinlichkeitstheorie Statistik V (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p>MS II Entscheidungstheorie Statistik VI (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p>MS IV Projektarbeit Fallstudien (4) und Seminar (2)</p> <p>benotete Teilleistung über Fallstudien II benotete Teilleistung über das Seminar ECTS: 12</p>	<p>MS VIII Masterarbeit ECTS: 30</p>
<p>MS III Datenerhebung Stichprobentheorie (2+1)</p> <p>Fortgeschrittene Versuchsplanung (2+1)</p> <p>zwei benotete Teilleistungen ECTS: 10</p>	<p>MS VII Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>mindestens 3 SWS aus dem Bereich Biometrie</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), mündliche Prüfung)</p>	<p>MS V Stochastische Prozesse einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	
<p>MS VI Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>Klinische Studien (4+2) oder Epidemiologie (4+2) oder Genetik (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teilleistungen)</p> <p>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung ECTS: 20</p>	<p>Nebenfach: Theoretische Medizin oder Biologie oder Organisationspsychologie</p> <p>Alternative: Angewandte Masterarbeit aus dem Bereich Biometrie und zusätzlich eine Veranstaltung von 4 SWS aus der Biologie oder der Medizin</p>		

Insgesamt ECTS: 120

Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten. Durch die Wahl des Studienschwerpunktes (§ 19) sind die Wahlmöglichkeiten für einige Veranstaltungen / Module eingeschränkt auf den Bereich des Schwerpunktes (*kursiv dargestellt*). Es sind jeweils mindestens 9 SWS aus dem Schwerpunkt nachzuweisen, wobei für 3 SWS frei gewählt werden können. Ggf. können auch entsprechende Module aus dem Bachelor-Studium für den Erwerb des Studienschwerpunktes eingebracht werden. Der obige Studienverlaufsplan stellt eine Möglichkeit für das Studium mit Studienschwerpunkt **Biometrie** vor.

(iv) Studienverlaufsplan im Studienschwerpunkt Technometrie

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>MS I Wahrscheinlichkeitstheorie Statistik V (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p>MS II Entscheidungstheorie Statistik VI (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p>MS IV Projektarbeit Fallstudien (4) und Seminar (2)</p> <p>benotete Teilleistung über Fallstudien II benotete Teilleistung über das Seminar ECTS: 12</p>	<p>MS VIII Masterarbeit ECTS: 30</p>
	<p>MS III Datenerhebung Stichprobentheorie (2+1)</p> <p>Fortgeschrittene Versuchsplanung (2+1)</p> <p>zwei benotete Teilleistungen ECTS: 10</p>	<p>MS V Stochastische Prozesse einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	
<p>MS VI Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>Qualitätssicherung (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teilleistungen)</p>	<p>MS VII Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>mindestens 3 SWS aus dem Bereich Technometrie</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), mündliche Prüfung)</p>		
<p>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung ECTS: 20</p>	<p>Nebenfach: Chemie oder Chemietechnik/ Elektrotechnik oder Informatik oder Maschinenbau oder Physik Alternative: Angewandte Masterarbeit aus dem Bereich Technometrie und zusätzlich eine Veranstaltung von 4 SWS aus einem der "technometrischen" Nebenfächer)</p>		

Insgesamt ECTS: 120

Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.

Durch die Wahl des Studienschwerpunktes (§ 19) sind die Wahlmöglichkeiten für einige Veranstaltungen / Module eingeschränkt auf den Bereich des Schwerpunktes (kursiv dargestellt). Es sind jeweils mindestens 9 SWS aus dem Schwerpunkt nachzuweisen, wobei für 3 SWS frei gewählt werden können. Ggf. können auch entsprechende Module aus dem Bachelor-Studium für den Erwerb des Studienschwerpunktes eingebracht werden. Der obige Studienverlaufsplan stellt eine Möglichkeit für das Studium mit Studienschwerpunkt **Technometrie** vor.

(v) Studienverlaufsplan im Studienschwerpunkt Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>MS I Wahrscheinlichkeitstheorie Statistik V (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p>MS II Entscheidungstheorie Statistik VI (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p>MS IV Projektarbeit Fallstudien (4) und Seminar (2)</p> <p>benotete Teilleistung über Fallstudien II benotete Teilleistung über das Seminar ECTS: 12</p>	<p>MS VIII Masterarbeit</p> <p>ECTS: 30</p>
	<p>MS III Datenerhebung Stichprobentheorie (2+1)</p> <p>Fortgeschrittene Versuchsplanung (2+1)</p> <p>zwei benotete Teilleistungen ECTS: 10</p>	<p>MS V Stochastische Prozesse einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>Zeitreihenanalyse (4+2) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	
<p>MS VI Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>Ökonometrie (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teilleistungen)</p>	<p>MS VII Spezialgebiete einschlägige Veranstaltung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>mindestens 3 SWS aus dem Bereich Ökonometrie</p> <p>benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p> <p>(Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), mündliche Prüfung)</p>		
<p>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung ECTS: 20</p>	<p>Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften Alternative: Angewandte Masterarbeit aus dem Bereich Ökonometrie und zusätzlich eine Veranstaltung von 6 SWS aus dem Bereich der VWL-Grundvorlesungen</p>		

Zusätzlich muss die Veranstaltung Operations Research (4+2) nachgewiesen werden (z.B. aus dem Bachelor-Studium).

Insgesamt ECTS: 120

Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.

Durch die Wahl des Studienschwerpunktes (§ 19) sind die Wahlmöglichkeiten für einige Veranstaltungen / Module eingeschränkt auf den Bereich des Schwerpunktes (kursiv dargestellt). Es sind jeweils mindestens 9 SWS aus dem Schwerpunkt nachzuweisen, wobei für 3 SWS frei gewählt werden können. Ggf. können auch entsprechende Module aus dem Bachelor-Studium für den Erwerb des Studienschwerpunktes eingebracht werden. Der obige Studienverlaufsplan stellt eine Möglichkeit für das Studium mit Studienschwerpunkt **Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung** vor.

Anhang B: Kataloge zu Lehrveranstaltungen

Die folgenden Kataloge geben die Lehrinhalte an, die in den aufgeführten Lehrveranstaltungen vorkommen sollen:

Katalog zu Statistik V (Wahrscheinlichkeitstheorie)

Allgemeine Wahrscheinlichkeitsmaße
Lebesgue-Stieltjes-Integrale
Satz von Lebesgue
dominierte Maße
Satz von Radon-Nikodym
Übergangskerne
Satz von Fubini
charakteristische Funktionen
Faltung von Maßen
schwache Konvergenz von Verteilungen und der zentrale Grenzwertsatz
bedingte Erwartungen

Katalog zu Statistik VI (Entscheidungstheorie)

Asymptotik statistischer Verfahren
sequentielle Verfahren, Wald-Tests
statistische Entscheidungstheorie
Exponentialfamilien
zweiseitige Tests und verallgemeinertes Neyman-Pearson-Lemma
bedingte Tests
Bayes-Schätzer
Minimax-Regeln
Invarianz-Prinzip
Zulässigkeit

Anhang C: Auswahlmöglichkeiten für die Wahlpflichtmodule

Für die Module MS V (Stochastische Prozesse) sowie MS VI und MS VII (Spezialgebiete) besteht die Möglichkeit der Auswahl aus einschlägigen Lehrveranstaltungen. Im Folgenden werden jeweils eine Reihe solcher einschlägiger Veranstaltungen aufgeführt.

Module MS V Stochastische Prozesse

Stochastische Prozesse modellieren den Verlauf von zufälligen Ereignissen über die Zeit oder den Raum. Sie sind von großem Interesse in der mathematischen Stochastik; für den Statistiker / die Statistikerin stellen spezielle stochastische Prozesse die Modelle für zeitabhängige Probleme, z. B. in Ökonomie, Biometrie und Genetik, bereit.

Der folgende Katalog gibt eine Auswahl möglicher Lehrveranstaltungen:

Geburts- und Todesprozesse (4 V + 2 Ü)
 Statistik der stochastischen Prozesse (4 V + 2 Ü)
 Zeitreihenanalyse (4 V + 2 Ü)
 Markov'sche Prozesse (4 V + 2 Ü)
 Verzweigungsprozesse (4 V + 2 Ü)
 Überlebenszeiten (4 V + 2 Ü)
 Dynamische Stochastische Prozesse (4 V + 2 Ü)
 Diffusionsprozesse (4 V + 2 Ü)
 Räumliche Statistik (4 V + 2 Ü).

Die Veranstaltungen aus dem Modul Stochastische Prozesse dürfen nicht mit Lehrveranstaltungen übereinstimmen, welche Inhalt der Modulprüfung oder einer Teilleistung in einem anderen Modul sind oder im Bachelorstudium waren.

Module MS VI und MS VII Spezialgebiete

Die Wahlpflichtvorlesungen über Spezialgebiete der Statistik dienen dazu, die grundlegenden Kenntnisse zu vertiefen. Bei der Auswahl sollte der Bezug zum Schwerpunkt der Interessen und zum Nebenfach berücksichtigt werden.

Der folgende Katalog gibt eine Auswahl möglicher Lehrveranstaltungen. Veranstaltungen, die für diese Module gewählt werden können, werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht. Die Veranstaltungen aus dem Bereich "Mathematisch-statistische Methoden" werden in der Regel für das Modul MS VII angeboten.

Statistische Methoden:

Varianzkomponentenmodelle (4 V + 2 Ü)
 Generalisierte lineare Modelle (4 V + 2 Ü)
 Multivariate Statistik (4 V + 2 Ü)
 Operations Research (4 V + 2 Ü)
 Simulation (4 V + 2 Ü)
 Klinische Studien (4 V + 2 Ü)
 Epidemiologie (4 V + 2 Ü)
 Statistische Methoden in der Genetik (4 V + 2 Ü)
 Qualitätssicherung (4 V + 2 Ü)
 Ökonometrie (4 V + 2 Ü)

Spezielle Vertiefungen:

Diskriminanz- und Clusteranalyse (2 V + 1 Ü)
 Spezielle Verfahren der Stichprobentheorie (2 V + 1 Ü)
 Spezielle Verfahren der Versuchsplanung (2 V + 1 Ü)
 Lernprozesse (2 V + 1 Ü)
 Zuverlässigkeitstheorie (2 V + 1 Ü)
 Adaptive Regelungstheorie (2 V + 1 Ü)
 Bioassay (2 V + 1 Ü)
 Lagerhaltung und Investitionsplanung (2 V + 1 Ü)

Mathematisch-statistische Methoden:

Asymptotische Theorie (4 V + 2 Ü)

Robuste Methoden (4 V + 2 Ü)

Bayes-Verfahren (4 V + 2 Ü)

Sequentielle Verfahren (4 V + 2 Ü)

Statistik der Extreme (4 V + 2 Ü)

Ordnungsstatistiken (4 V + 2 Ü)

Informationstheorie (4 V + 2 Ü)

Spezielle Methoden der Entscheidungstheorie (2 V + 1 Ü)

Jackknife- und Bootstrapverfahren (2 V + 1 Ü)

Die Veranstaltungen eines der Module Spezialgebiete dürfen nicht mit Lehrveranstaltungen übereinstimmen, welche Inhalt der Modulprüfung oder einer Teilleistung in einem anderen Modul sind oder im Bachelorstudium waren.

Anhang D: Zeugnismuster

**Universität Dortmund
Fachbereich Statistik**

Master-Urkunde

Erika Mustermann

geboren am 1.1.1987 in Bochum
hat am 1. August 2010 an der Universität Dortmund die Prüfung zum

**Master of Science in Statistik
(M. Sc. in Statistik)**

gemäß der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2007 mit dem Gesamturteil

befriedigend (3,0), im ECTS-Einteilungssystem: C

bestanden.

Auf Grund der Prüfung wird ihr hiermit der akademische Grad

Master of Science (M. Sc.)

verliehen.

Dortmund, den 1. August 2010

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan

Universität Dortmund
Fachbereich Statistik

Master-Zeugnis

Erika Mustermann

geboren am 1.1.1987 in Bochum
hat am 1. August 2010 an der Universität Dortmund die Prüfung zum

Master of Science in Statistik
(M. Sc. in Statistik)

gemäß der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2007 mit dem Gesamturteil

befriedigend (3,0), im ECTS-Einteilungssystem: C

bestanden.

Dortmund, den 1. August 2010

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Seite -2- des Master-Zeugnisses von Erika Mustermann

Auflistung der Module, die Frau Erika Mustermann erfolgreich bestanden hat

MS I "Wahrscheinlichkeitstheorie"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS II "Entscheidungstheorie"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS III "Datenerhebung"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS IV "Projektarbeit"			
12 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS V "Stochastische Prozesse"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS VI "Spezialgebiete"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS VII "Spezialgebiete"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
MS VIII "Masterarbeit"			
Thema der Masterarbeit:			
"Entwicklung der Mobilität der Studierenden nach Einführung der gestuften Studiengänge"			
30 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
Nebenfach "Sportwissenschaft"			
(mit den Modulen "Fortgeschrittenes Turnen", "Höhere Turntheorie", "Höhere Sporttheorie", "Theorie des Fußballs")			
20 Leistungspunkte	Fachnote: 3,0		im ECTS-System: C

Anhang zum Master-Zeugnis von E. Mustermann

Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungs- punkte	Note		Name der Prüfer / Prüferinnen
			Deutsches Notensystem	ECTS- System	
MS I "Wahr- scheinlichkeits- theorie"	Statistik V	10	3,0	C	Prof. Dr. A. Aa
MS II "Entscheidungs- theorie"	Statistik VI	10	3,0	C	Prof. Dr. F. Eff
MS III "Daten- erhebung"		10	3,0	C	(Mittel der Noten aus Stichprobentheorie und aus Fortgeschrittene Versuchsplanung)
	Stichprobentheorie		3,0	C	Prof. Dr. C. Ceh
	Fortgeschrittene Versuchsplanung		3,0	C	Prof. Dr. A. Aa
MS IV "Projektarbeit"		12	3,0	C	(Mittel der Noten aus Fallstudien II und aus dem Seminar)
	Fallstudien II		4,0	E	Prof. Dr. H. Hah
	Seminar "Zeitreihenanalyse"		2,0	B	Prof. Dr. H. Hah
MS V "Stochastische Prozesse"	Zeitreihenanalyse	10	3,0	C	Prof. Dr. G. Geh
MS VI "Spezialgebiete"		9	3,0	C	(Mittel der Noten aus Simulation und aus Varianzanalyse)
	Simulation		3,0	C	Prof. Dr. B. Beh
	Varianzanalyse		3,0	C	Prof. Dr. B. Beh
MS VII "Spezialgebiete"	Nichtparametrik	9	3,0	C	Prof. Dr. D. Deh

für Erläuterungen siehe Seite - 3 -

Seite - 2 - des Anhangs zum Master-Zeugnis von E. Mustermann

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungs- punkte	Note		Name der Prüfer / Prüferinnen
			deutsches Notensystem	ECTS- System	
MS IX "Masterarbeit"		30	3,0	C	(Mittel der Einzelnoten)
			3,0	C	Prof. Dr. M. Emm
			3,0	C	Prof. Dr. N. Enn
Nebenfach "Sport- wissenschaft"		20	3,0	C	(Mittel der Einzelnoten)
Modul "Fortge- schrittene Turnen"	Turnen III		2,0	B	Prof. Dr. T. Urn
	Turnen IV		4,0	E	Prof. Dr. T. Urn
Modul "Höhere Turntheorie"	Weiterführende Theorie des Turnens		3,0	C	Prof. Dr. T. Heo
	Weiterführende Trainingslehre Turnen		3,0	C	Prof. Dr. T. Rain
Modul "Höhere Sporttheorie"	Verletzungsbehand- lung beim Turnen		3,0	C	Prof. Dr. S. Portarzt
Modul "Theorie des Fußballs"	Torschusstheorie beim Fußball		3,0	C	K. Icker

für Erläuterungen siehe Seite - 3 -

Seite - 3 - des Anhangs zum Master-Zeugnis von E. Mustermann

Der Anhang listet die erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium auf.

Die Gesamtnote des Masterstudiums berechnet sich aus den Modulnoten. Die Noten der Module werden durch eine Modulprüfung oder durch Teilleistungen vergeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Namen der Prüfer / Prüferinnen sind in dem Anhang zum Zeugnis aufgeführt.

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei das Module MS VIII (Masterarbeit) dreifach, die Fachnote des Bereichs Nebenfach doppelt, die Module MS I (Wahrscheinlichkeitstheorie), MS II (Entscheidungstheorie), MS III (Datenerhebung), MS IV (Projektarbeit), MS V (Stochastische Prozesse), MS VI (Spezialgebiete), MS VII (Spezialgebiete) jeweils einfach gewichtet werden.

Lehrveranstaltungen, die mit (A) gekennzeichnet sind, wurden auf Grund der Vorschriften des § 12 Absatz 1 bis 4 der Prüfungsordnung angerechnet.

Notensysteme:**a) das herkömmliche deutsche Notensystem:**

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden.

b) das ECTS-Einteilungssystem:

- | | |
|-----|--|
| A = | die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| B = | die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| C = | die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| D = | die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| E = | die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| F = | die minimalen Kriterien wurden unterschritten. |

Universität Dortmund

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement basiert auf einer Vorlage, welche von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Mustermann, Erika

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1. Januar 1987, Bochum, Deutschland

1.4 Matrikelnummer des / der Studierenden

101094

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science in Statistik, M.Sc. in Statistik

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Statistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Dortmund

Fachbereich Statistik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe Punkt 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe Punkt 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsebene mit schriftlicher Abschlussarbeit (Master) eines zweistufigen Studiensystems
Akkreditiert am 20.Feb.2007 (bis 30.Sept. 2012)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Fachsemester (120 Leistungspunkte nach ECTS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Hochschulzulassungsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) gem. § 49 HG NRW und ein Bachelor-Abschluss in Statistik, (verwandte Fächer mit Auflagen möglich)

Diploma Supplement

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Eine Absolventin / ein Absolvent des forschungsorientierten Master-Studiengangs Statistik beherrscht die Theorie und die Anwendung statistischer Verfahren. Er / sie kann die Verfahren einsetzen und gegebenenfalls erweitern.

Der Master-Studiengang Statistik vermittelt Kenntnisse, die eine Absolventin oder einen Absolventen in die Lage versetzen, statistische Projekte zu leiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und statistische Methoden weiterzuentwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Fachprüfungen, das gewählte Nebenfach sowie das Thema der Abschlussarbeit einschließlich der Bewertung sind aus dem beigefügten Prüfungszeugnis zu ersehen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ist im beigefügten Prüfungszeugnis aufgeführt.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens, soweit die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

5.2 Beruflicher Status

Master of Science (M.Sc.) in Statistik

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

/.

6.2 Informationsquellen für ergänzende AngabenZur Institution: www.uni-dortmund.de,zum Fachbereich: www.statistik.uni-dortmund.de,

zu weiteren Informationen zum deutschen Hochschulwesen siehe Abschnitt 8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status
Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

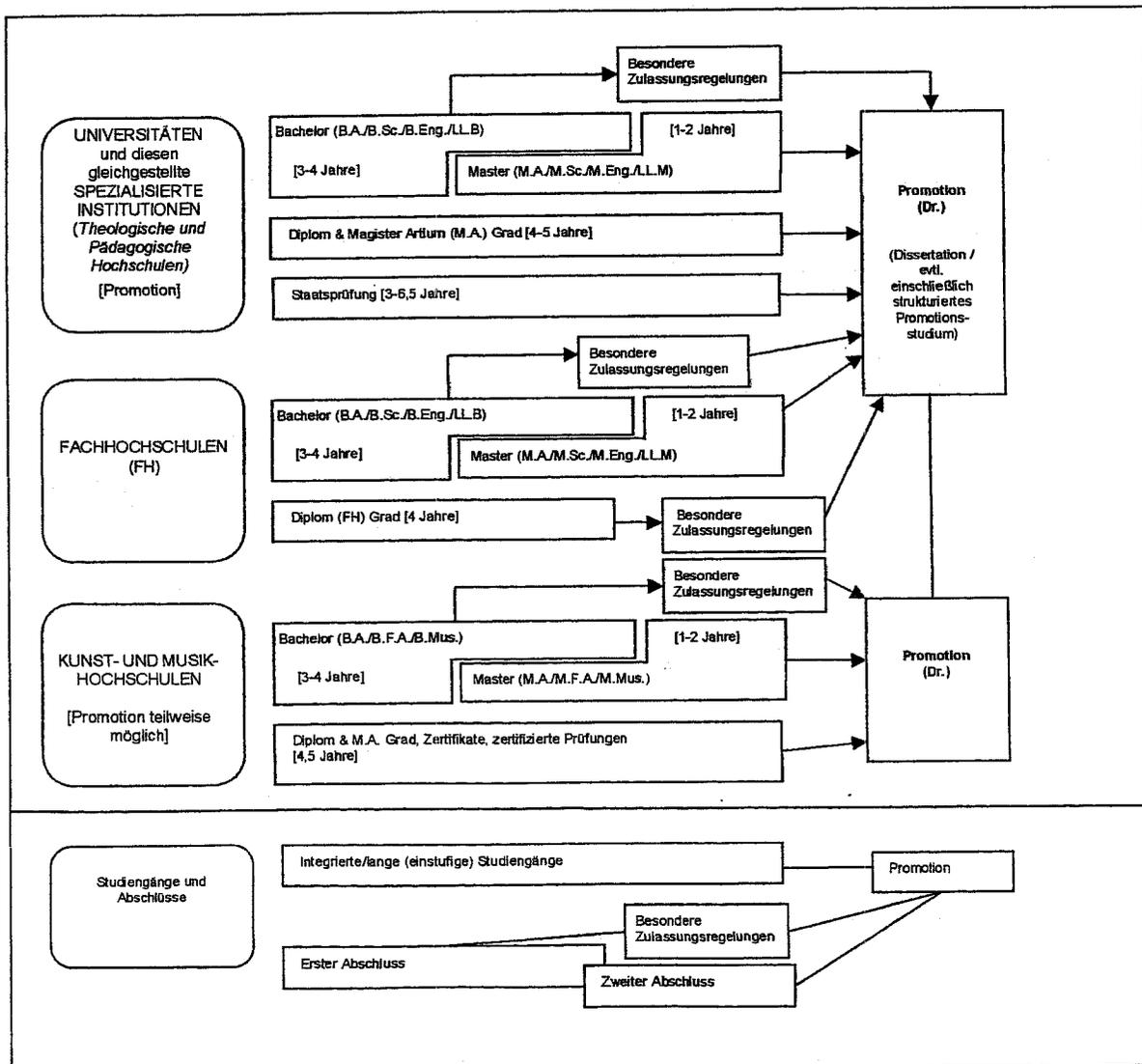
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen
Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge:
Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Einteilungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

Die dazu benötigte Datenbasis ist am Fachbereich Statistik noch nicht vorhanden. Daher werden diese Einteilungen zur Zeit noch nicht vorgenommen.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Dortmund

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on a model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Mustermann, Erika

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 January 1987, Bochum, Germany

1.4 Student ID Number or Code

101094

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Statistik, M.Sc. in Statistik

2.2 Main Field(s) of Study

Statistics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Dortmund
Fachbereich Statistik

Status (Type / Control)

University / Public

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type / Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German / German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second level of qualification of a two tier study system, with a Master thesis.
Accredited on 20. Feb. 2007 (to 30. Sept. 2012)

3.2 Official Length of Programme

4 Semesters (with 120 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) according to § 49 HG of Nordrhein-Westfalen and a Bachelor degree in Statistics, (related fields possible on conditions)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

A graduate from this research oriented master program in Statistics masters the theory and the application of statistical methods. He / she can apply the methods and if necessary develop them further.

The master program in Statistics provides knowledge that enables a graduate of the program to lead statistical projects, to win scientific knowledge and to develop statistical methods.

4.3 Programme Details

The courses taken by the student, the chosen second subject, the title of the Master thesis and the achieved results of the student can be seen in the diploma to which this supplement is added.

4.4 Grading Scheme

see point 8.6 of this supplement

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall classification (in original language) can be seen in the diploma to which this supplement is added.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The master degree qualifies for admission to a doctoral program, provided the special requirements of that program are fulfilled.

5.2 Professional Status

Master of Science (M.Sc.) in Statistics

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

regarding the institution: www.uni-dortmund.de

regarding the department: www.statistik.uni-dortmund.de

for further information about the German university system, see section 8 of this supplement

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

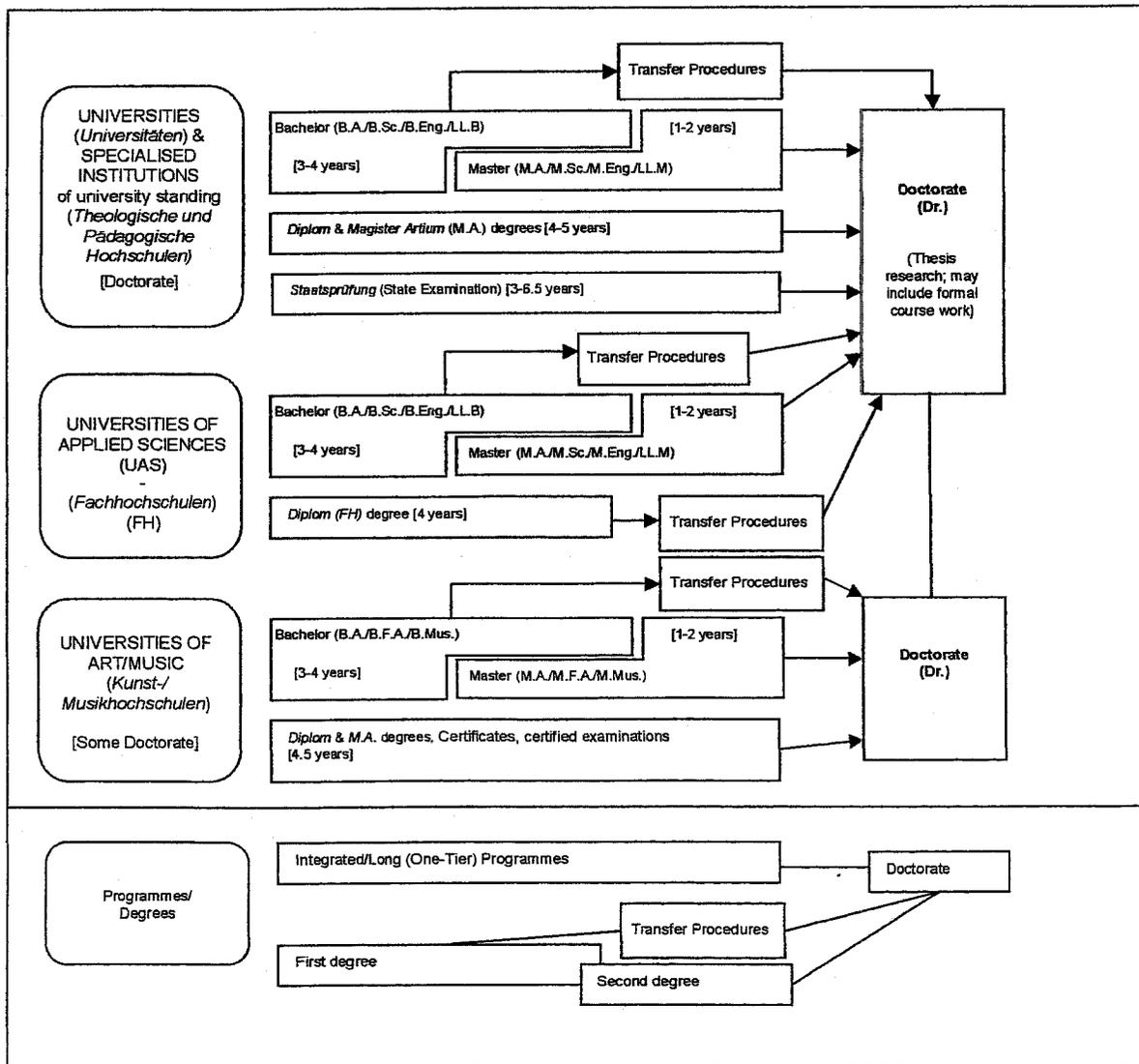
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS rating scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

A data bases for this rating scheme of the necessary size does not yet exist at the Department of Statistics. Therefore, these ratings are not yet included.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekkr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Statistik**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktsystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Anmeldung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Statistik am Fachbereich Statistik der Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

§ 2**Ziel des Studiums**

Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können. Das Bachelorstudium soll auch auf ein Masterstudium in Statistik vorbereiten.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Bachelorstudium ist die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder eine sonstige Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4**Bachelorgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5**Leistungspunktsystem**

- (1) Das Studium ist auf einem Leistungspunktsystem aufgebaut. Dieses ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel. Durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Sie schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 87 SWS im Hauptfach Statistik. Diese teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf. Hinzu kommen das Nebenfach, dessen Stundenzahl für die einzelnen Fächer unterschiedlich ist, und ein Wahlbereich.
- (3) Das Studium des Hauptfachs gliedert sich in die folgenden Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen, in der Regel im Umfang von insgesamt 6 SWS.

- a) Modul BS I "Deskriptive Statistik" 12 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung in Form einer Klausur über die Lehrveranstaltung "Statistik I" (8 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist eine unbenotete Studienleistung zu "Statistik I".
- b) Modul BS II "Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung" 16 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine mündliche Modulprüfung über die Lehrveranstaltung "Statistik II" (8 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Statistik II" ist eine Studienleistung zur Veranstaltung "Programmieren mit Statistik-Programmpaket I" (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist eine unbenotete Studienleistung zu "Statistik II".
- c) Modul BS III "Analysis" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung in Form einer Klausur über die Lehrveranstaltung "Analysis I" (7 SWS).
- d) Modul BS IV "Analysis" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung über die Lehrveranstaltung "Analysis II" (7 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls BS III "Analysis".
- e) Modul BS V "Vektor- und Matrizenrechnung" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung in Form einer Klausur über die Lehrveranstaltungen "Vektor- und Matrizenrechnung I" (3 SWS) und "Vektor- und Matrizenrechnung II" (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist eine unbenotete Studienleistung zu "Vektor- und Matrizenrechnung I".
- f) Modul BS VI "Schätzen und Testen" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung in Form einer Klausur über "Statistik III" (6 SWS).
- g) Modul BS VII "Datenerhebung" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch jeweils eine benotete Teilleistung zu "Erhebungstechniken" (3 SWS) und "Grundlagen der Versuchsplanung" (3 SWS).
- h) Modul BS VIII "Statistische Verfahren" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung zu "Statistik IV" (6 SWS).
- i) Modul BS IX "Lineare Modelle" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung über die Lehrveranstaltung "Lineare Modelle" (6 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Studienleistung in den Softwareübungen zu "Lineare Modelle".
- j) Modul BS X "Numerik" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung von 6 SWS aus dem Bereich Numerik.
- k) Modul BS XI "Spezialgebiete" 9 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung zu einer einschlägigen Wahlpflichtveranstaltung von 6 SWS oder zwei benotete Teilleistungen zu einschlägigen Wahlpflichtveranstaltungen von jeweils 3 SWS.
- l) Modul BS XII "Projektarbeit" 15 Leistungspunkte
zu erwerben durch je eine benotete Teilleistung über die Veranstaltung "Fallstudien I" (4 SWS) und über ein Seminar (2 SWS). Die Prüfungsleistungen zu der Veranstaltung "Fallstudien I" erfolgen durch schriftliche Ausarbeitungen. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BS XII ist der erfolgreiche Abschluss der Module BS I (Deskriptive Statistik), BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS III (Analysis), BS IV (Analysis), BS V (Vektor- und Matrizenrechnung), BS VI (Schätzen und Testen) und BS IX (Lineare Modelle).
- m) Modul BS XIII "Quantitative Methoden" 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete mündliche Modulprüfung zu einer einschlägigen Wahlpflichtveranstaltung von 6 SWS.
- n) Modul BS XIV "Bachelorarbeit" 12 Leistungspunkte
zu erwerben nach den Regelungen in § 17 und § 18.

- o) Modul BS XV "Studium Fundamentale" 5 Leistungspunkte
zu erwerben durch unbenotete Leistungen
- p) Modul BS XVI "Wahlveranstaltungen"
Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen, die nicht unbedingt gehört werden müssen, wie z.B. "Proseminar" (2 SWS), "Elementare Fallstudien" (2 SWS) oder Programmierkursen. In diesem Modul werden keine Leistungspunkte für die Bachelorprüfung vergeben.
- (4) Jeder / Jede Studierende wählt ein Nebenfach. Im Bereich "Nebenfach" sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium im Nebenfach besteht aus mehreren Modulen. Deren Anzahl und die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richten sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Zur Zeit bestehen Regelungen für folgende Gebiete:
Informatik
Theoretische Medizin
Wirtschaftswissenschaften.
Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.
- (5) Es gibt einen Studienverlaufsplan, siehe Anhang A, der vorschlägt, wann die einzelnen Lehrveranstaltungen zu hören sind. Für einzelne in Absatz (3) genannte Lehrveranstaltungen gibt es Kataloge des zu behandelnden Stoffes, siehe Anhang B. Schließlich gibt es für die Wahlpflichtmodule BS X (Numerik), XI (Spezialgebiete) und XIII (Quantitative Methoden) Listen mit wählbaren Lehrveranstaltungen, siehe Anhang C.
- (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur dann für ein Modul aus Absatz (3) verwendet werden, wenn sie nicht bereits für ein anderes Modul verwendet wurde.
- (7) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§7

Prüfungen und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie bestehen aus Teilleistungen im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen oder Modulprüfungen zum Abschluss einzelner Module. In Modulen, die gemäß dieser Prüfungsordnung mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abschließen, können die Lehrenden der einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist der Nachweis aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet oder mit "bestanden" bewertet worden sein.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (gemäß § 14 Absatz 2) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Prüfung muss der Kandidat / die Kandidatin zur Bachelorprüfung gemäß § 14 zugelassen sein.
- (3) Für die Modulprüfungen BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IV (Analysis), BS IX (Lineare Modelle) und BS XIII (Quantitative Methoden) (siehe § 6 Absatz 3) sowie für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit (siehe § 17) haben die Studierenden jeweils einen Zulassungsantrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dabei sind die jeweils geforderten Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 bzw. § 17 Absatz 2 nachzuweisen. Für die übrigen Modulprüfungen und für Teilleistungen haben sich die Studierenden bei dem jeweiligen Veranstaltungsleiter / der jeweiligen Veranstaltungsleiterin anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils in der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrenden teilen dem Prüfungsausschuss nach Abschluss der Veranstaltung mit, welche Kandidaten / Kandidatinnen mit bzw. ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen haben.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen sowie benotete und unbenotete Teilleistungen können erbracht werden durch Prüfungen in Form von
- mündlichen Prüfungen
 - Klausuren
 - Vorträgen
 - Hausarbeiten
 - schriftlichen Ausarbeitungen.
- Soweit sie nicht durch diese Prüfungsordnung festgelegt ist, wird die jeweilige Form und Dauer der Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Abschlussprüfung des Moduls I (siehe § 6 Absatz 3) kann von dem Prüfer / der Prüferin als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen / Kandidaten und 60 bis 80 Minuten Dauer abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur schriftlich bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt höchstens 4 Stunden. Zu jeder Klausur gibt es innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur.
- Vorträge sind öffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.
- Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen, diese werden aber gemeinsam bewertet.
- Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist in der Regel schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist.
- Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Nachklausur, bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 11 oder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 11 abzunehmen.
- Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin abzunehmen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine letzte Wiederholungsprüfung (siehe § 9 Absatz 3), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, so ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich ggf. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß dem deutschen Notensystem.
- Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten (siehe § 18).
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Einvernehmen zwischen Prüfer / Prüferin und Kandidat / Kandidatin wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen im Bereich Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) richtet sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung.
- (6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 9**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bei schlechter als "ausreichend" (4,0) bewerteten Modulprüfungen oder Teilleistungen kann nur eine beschränkte Zahl von Wiederholungsprüfungen unternommen werden. Fehlversuche von Prüfungsleistungen im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Mündliche Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Frist für jeweils eine Wiederholung beträgt ein Jahr.
- (3) Findet eine Prüfung als Klausur statt, so sind zwei Klausurtermine anzubieten, einer davon am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Studierende, die bei der ersten Klausur nicht bestanden oder die an der ersten Klausur nicht teilgenommen haben, können den zweiten Termin wahrnehmen. Wird die Klausur beim zweiten Termin nicht bestanden, besteht kein Anspruch auf eine Nachprüfung, auch wenn die erste Klausur nicht mitgeschrieben wurde. Die / der Studierende kann die entsprechende Lehrveranstaltung und die Prüfung und Nachprüfung im darauf folgenden Studienjahr wiederholen. Dabei ist § 8 Absatz 3 zu beachten. Es gibt damit die Möglichkeit für bis zu drei Wiederholungsprüfungen.
- (4) Für die anderen Prüfungsformen können die Lehrenden Gelegenheit zu einer Nachprüfung bieten. Bei Nichtbestehen können die Studierenden die Lehrveranstaltung und die zugehörige(n) Prüfung(en) einmal wiederholen.
- (5) Bei den Wiederholungsfristen werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.

§ 10**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet (gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Statistik und den Master-Studiengang Statistik).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss beauftragt das Prüfungsamt des Fachbereichs Statistik mit der Führung der Geschäfte.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet, die Note "bestanden" geht in den Durchschnitt nicht ein.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen als der Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 90 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird ein ärztliches Attest verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, wird diese Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann die Kandidatin / der Kandidat von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der Module aus § 6 Absatz (3) endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus § 6 Absatz 3. Dabei sind 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit und 5 Leistungspunkte durch das Studium Fundamentale zu erwerben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte in den Modulen BS I bis BS XV (siehe § 6 Absatz 3) sowie im Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) erworben sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der Wiederholungsregelung in § 9 das Bestehen eines Moduls gemäß § 6 Absatz 3 und 4 nicht mehr möglich ist. Wo § 6 Absatz 3 und 4 eine Auswahl zwischen mehreren Lehrveranstaltungen zulassen, bleibt diese Möglichkeit unbenommen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul gemäß § 6 Absatz 3 verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden sind.
- (3) Aus den Noten nach Absatz 1 berechnet der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Einordnung nach dem Einteilungssystem des European Credit Transfer System (ECTS):
- A = die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
 - B = die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
 - C = die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
 - D = die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
 - E = die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten;
 - F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Einordnung erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Fachnote des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Spezialgebiete), BS XII Projektarbeit, BS XIII (Quantitative Methoden) und BS XIV (Bachelorarbeit) sowie die Fachnote des Nebenfachs jeweils zweifach, die Module BS I (Deskriptive Statistik), BS III (Analysis), BS IV (Analysis), BS V (Vektor- und Matrizenrechnung), BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) jeweils einfach gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.
- (8) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zusätzlich in Form von ECTS-Einteilungen bescheinigt.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein statistisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Kandidat / die Kandidatin den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung "Fallstudien I" des Moduls BS XII (Projektarbeit), siehe § 6 Absatz 3, nachweist. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BS XII ist der erfolgreiche Abschluss der Module BS I (Deskriptive Statistik), BS II (Elementare

Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS III (Analysis), BS IV (Analysis), BS V (Vektor- und Matrizenrechnung), BS VI (Schätzen und Testen) und BS IX (Lineare Modelle), siehe § 6 Absatz 3.

- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Fachbereichs, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Der Kandidat / die Kandidatin beantragt beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines Themas. Dieser Antrag hat einen Betreuer oder eine Betreuerin sowie ein Thema zu nennen und bedarf der Zusage des Betreuers / der Betreuerin. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamts zu verwenden.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "mangelhaft" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Ist die Bachelorarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Absatz (7) genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§19**Zusatzqualifikation**

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Modulnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der / des Kandidatin / Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Dies gilt auch für das Modul BS XVI (Wahlveranstaltungen), siehe § 6 Absatz (3).

§ 20**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anlage D. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Zusätzlich werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Einteilungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bescheinigt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein sogenanntes Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Einteilungen nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21**Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen**§ 22****Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Statistik vom 18. April 2007 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. September 2007.

Dortmund, den 27. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform



Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster

Anhang A: Studienverlaufsplan

<p>1. Semester BS I Deskriptive Statistik I (4+2+2) Studienleistung über die Übungen benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 12</p>	<p>2. Semester BS II Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung Programmierung mit Statistik-Programmpaket I (2+1) Studienleistung Statistik II (4+2+2) Studienleistung über die Übungen benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über Statistik II ECTS: 16</p>	<p>3. Semester BS VI Schätzen und Testen Statistik III (4+2) benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p>4. Semester BS VII Statistische Verfahren Statistik IV (4+2) benotete Modulprüfung ECTS: 9</p>	<p>5. Semester BS X Numerik Numerik I (4+2) oder Operations Research (4+2) oder Computergestützte Statistik (4+2) benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9</p>	<p>6. Semester BS XIV Bachelorarbeit Bachelorarbeit ECTS: 12</p>
<p>BS III Analysis Analysis I (4+3) benotete Modulprüfung: Klausur ECTS: 10</p>	<p>BS IV Analysis Analysis II (4+3) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p>BS VIII Datenerhebung Erhebungstechniken (2+1) benotete Teileistung über Erhebungstechniken ECTS: 9</p>	<p>BS XI Spezialgebiete Vorlesung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 9 (Alternative: 2 Vorlesungen (je 2+1), 2 benotete Teileistungen)</p>	<p>BS XIII Quantitative Methoden Vorlesung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung über die gewählte Veranstaltung ECTS: 10</p>	
<p>BS V Vektor- und Matrizenrechnung (VMR) Vektor- und Matrizenrechnung I (2+1) Studienleistung über VMR I</p>	<p>BS XVI Wahlveranstaltungen z.B. Proseminar (2) elementare Fallstudien (2) SAS-Kurs (2+1) ECTS: 9</p>	<p>BS IX Lineare Modelle Lineare Modelle (4+1+1) Studienleistung über die Software-Übungen benotet Modulprüfung: mündliche Prüfung ECTS: 10</p>	<p>BS XII Projektarbeit Fallstudien I (4) benotete Teileistung über Fallstudien I ECTS: 15</p>	<p>Seminar (2) benotete Teileistung über das Seminar ECTS: 15</p>	
<p>Insgesamt ECTS: 180 Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung ECTS: 25</p>					

Insgesamt ECTS: 180
Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem Verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz (3) und § 17 Absatz (2) zu beachten.

Anhang B: Kataloge zu Lehrveranstaltungen

Die folgenden Kataloge geben die Lehrinhalte an, die in den aufgeführten Lehrveranstaltungen vorkommen sollen:

Katalog zu Statistik I (Beschreibende Statistik)

Grundbegriffe

- Zufall
- Merkmale
- Häufigkeit

grafische und algebraische Methoden zur Beschreibung eines Merkmals

- Histogramm
- empirische Verteilungsfunktion
- Lage- und Streuungsmaße
- Box-Plots
- Verhältniszahlen
- Zeitreihen

Verfahren zur Analyse von zwei Merkmalen

- Kontingenztafeln
- Streudiagramme
- Zusammenhangsmaße wie Kontingenz- und Korrelationskoeffizienten
- Regression

elementare Verfahren der multivariaten Datenanalyse

- multivariate statische und dynamische grafische Verfahren
- mehrdimensionale Zusammenhangsmaße

Katalog zu Statistik II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung)

das wahrscheinlichkeitstheoretische Modell

- Kombinatorik
- bedingte Wahrscheinlichkeiten
- stochastische Unabhängigkeit
- totale Wahrscheinlichkeit und Bayes'sche Formel

Zufallsvariable

Dichten

Charakteristika von Verteilungen

- Erwartungswert
- Varianz
- Tschebyschew-Ungleichung
- Momente
- Quantile

diskrete und stetige Verteilungen, z. B.

- Diskrete Gleichverteilung
- Bernoulli-Verteilung
- Binomialverteilung
- Hypergeometrische Verteilung
- Poisson-Verteilung
- Wartezeitverteilungen
- Stetige Gleichverteilung
- Dreiecksverteilung
- Normalverteilung
- Exponentialverteilung
- Lognormalverteilung
- Cauchy-Verteilung

Zufallsvektoren und dazugehörige Charakteristika

- Erwartungswert
- (Ko-) Varianz
- Korrelation

bedingter Erwartungswert
 Multinomial- und Multihypergeometrische Verteilung
 bivariate Normalverteilung
 Eigenschaften von Summen unabhängiger Zufallsvariablen
 Gesetze der großen Zahlen
 Der Zentrale Grenzwertsatz

Katalog zu den begleitenden Software-Übungen in Statistik I und II

Erstellung einer Datenliste
 Erstellung von Tabellen mit Merkmalen
 Einlesen von Daten aus einer Datenbank
 Histogramme
 Berechnung verschiedener Verteilungsmaßzahlen
 Kontingenztafeln
 Assoziationsmaße
 Graphische Darstellungen
 Stichprobe ziehen aus vorhandener Grundgesamtheit
 Schätzen von Wahrscheinlichkeiten durch Häufigkeiten
 Zufallszahlen

Katalog zu Statistik III (Schätzen und Testen)

Punktschätzung
 Erwartungstreue
 Konsistenz
 Mittlerer quadratischer Fehler
 Momentenmethode
 Maximum-Likelihood-Methode
 Rao-Cramér-Ungleichung
 Suffizienz
 Satz von Rao-Blackwell
 Satz von Lehmann-Scheffé
 Intervallschätzung
 Pivotmethode
 (ein- und zweiseitige) Konfidenzintervalle
 Testen von Hypothesen
 Allgemeines Testproblem
 Fehler I. und II. Art
 Testniveau
 Güte- und Power-Funktion
 Neyman-Pearson-Lemma
 Tests bei Normalverteilung
 t-Test
 Zusammenhang zu Konfidenzintervallen

Katalog zu Statistik IV (Statistische Verfahren)

Nichtparametrische Verfahren
 Rangtests
 Tests in Kontingenztafeln
 Multivariate Statistik
 Hauptkomponenten
 Diskriminanzanalyse
 Robuste statistische Verfahren
 Influenzfunktion
 Bruchpunkt
 Das verallgemeinerte lineare Modell, logistische Regression
 Überblick über weitere statistische Verfahren

Katalog zu Erhebungstechniken

Arten von Erhebungen
Fragebogengestaltung
Repräsentativität
elementare Stichprobenverfahren und Fallzahlplanung
Mikrozensus
Fallbeispiele

Katalog zu Lineare Modelle

Allgemeines Lineares Modell
 Methode der Kleinsten Quadrate
 Multivariate Normalverteilung
Schätzen
 Schätzbarkeit
 Satz von Gauß-Markov
 Konfidenzbereiche, Tests, Prognose
Varianzanalyse (Einfach- und Mehrfachklassifikation)
 Varianzsummenzerlegung
Regressionsanalyse
 Residualanalyse
 Diagnostische Plots
 Variablenselektion
 Kreuzvalidierung

Katalog zu Grundlagen der Versuchsplanung

Verblindung
 Placebo-Effekt
 Doppel-Blind-Studien
Randomisierung
 Selection-Bias
 Permutationstests
Blockbildung
 Vorzeichen-Test, Friedman-Test
 Einfaches Blockmodell

Katalog zu Fallstudien I

Die Lehrveranstaltung "Fallstudien I" soll 7 Aufgaben inkl. Berichte umfassen, 6 davon sollen aus dem folgenden Katalog entnommen werden, 1 weiteres soll frei gewählt werden.

Deskription eines Datensatzes
Vergleich zweier Verteilungen
Vergleich von k Verteilungen
Kontingenztafeln
Korrelationen bei stetigen und ordinalen Merkmalen
Regressionsmodelle
Logistische Regression
Analyse von Überlebenszeiten
Kritik einer vorliegenden deskriptiven Auswertung

Anhang C: Auswahlmöglichkeiten für die Wahlpflichtmodule

Für die Module BS X (Numerik), BS XI (Spezialgebiete), und BS XIII (Quantitative Methoden) besteht die Möglichkeit der Auswahl aus einschlägigen Lehrveranstaltungen. Im Folgenden werden jeweils eine Reihe solcher einschlägiger Veranstaltungen aufgeführt.

Modul BS X Numerik

In diesem Modul ist eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Numerik zu wählen. Es besteht folgende Wahlmöglichkeit:

Numerische Mathematik I (4 V + 2 Ü)

oder

Operations Research (4 V + 2 Ü)

oder

Computergestützte Statistik (4 V + 2 Ü)

Numerische Mathematik I wird vom Fachbereich Mathematik angeboten.

Alternativ kann eine Lehrveranstaltung zum Thema Operations Research Verfahren am Fachbereich Informatik oder an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch am Fachbereich Mathematik oder am Fachbereich Statistik, gewählt werden. Studenten / Studentinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach wird die Teilnahme an Operations Research empfohlen.

Als dritte Möglichkeit kann die Lehrveranstaltung Computergestützte Statistik gewählt werden.

Modul BS XI Spezialgebiete

Die Wahlpflichtvorlesungen über Spezialgebiete der Statistik dienen dazu, die grundlegenden Kenntnisse aus den Modulen BS VI bis BS IX zu vertiefen. Bei der Auswahl sollte der Bezug zum Schwerpunkt der Interessen und zum Nebenfach berücksichtigt werden.

Der folgende Katalog gibt eine Auswahl möglicher Lehrveranstaltungen. Veranstaltungen, die für dieses Modul gewählt werden können, werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht.

Allgemeine Spezialvorlesungen:

Nichtparametrische Methoden (4 V + 2 Ü)

Explorative Datenanalyse (4 V + 2 Ü)

Computergestützte Statistik (4 V + 2 Ü)

Empirische Sozialforschung (4 V + 2 Ü)

Wissensentdeckung in Datenbanken (4 V + 2 Ü)

Spezielle Multivariate Verfahren:

Faktorenanalyse (2 V + 1 Ü)

Multidimensionale Skalierung (2 V + 1 Ü)

Hauptkomponentenanalyse (2 V + 1 Ü)

Spezialgebiete der Linearen Modelle:

Regression (4 V + 2 Ü)

Varianzanalyse (4 V + 2 Ü)

Modelle mit Fehlern in den Variablen (2 V + 1 Ü)

Modelle mit qualitativen Variablen (2 V + 1 Ü)

Auswertung statistischer Experimente (2 V + 1 Ü)

Die Veranstaltungen aus dem Modul Spezialgebiete dürfen nicht mit Lehrveranstaltungen übereinstimmen, welche Inhalt der Modulprüfung oder einer Teilleistung in einem anderen Modul sind.

Modul BS XIII Quantitative Methoden

In diesen Lehrveranstaltungen sollen quantitative statistische Methoden vermittelt werden, welche für ein Nebenfach besonders wichtig oder sogar spezifisch sind. Veranstaltungen, die für dieses Modul gewählt werden können, werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht.

Der folgende Katalog listet Lehrveranstaltungen auf, welche besonders für Nebenfächer aus dem Bereich der jeweiligen Überschriften geeignet sind:

Biowissenschaften und Medizin

Statistische Methoden bei klinischen Versuchen (4 V + 2 Ü)

Statistische Methoden in der Epidemiologie (4 V + 2 Ü)

Statistische Methoden in der Genetik (4 V + 2 Ü)

Natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer

Qualitätssicherung (4 V + 2 Ü)

Psychologie und Sozialwissenschaften

Bevölkerungsstatistik, Demographie (4 V + 2 Ü)

Wirtschaftswissenschaften

Ökonometrie (4 V + 2 Ü)

Die gewählte Lehrveranstaltung darf nicht auch Inhalt der Modulprüfung oder einer Teilleistung aus einem anderen Modul sein.

Anhang D: Zeugnismuster

**Universität Dortmund
Fachbereich Statistik**

Bachelor-Urkunde

Erika Mustermann

geboren am 1.1.1987 in Bochum
hat am 1. August 2010 an der Universität Dortmund die Prüfung zum

**Bachelor of Science in Statistik
(B. Sc. in Statistik)**

gemäß der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2007 mit dem Gesamturteil

befriedigend (3,0), im ECTS-Einteilungssystem: C

bestanden.

Auf Grund der Prüfung wird ihr hiermit der akademische Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

verliehen.

Dortmund, den 1. August 2010

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan

Universität Dortmund
Fachbereich Statistik

Bachelor-Zeugnis

Erika Mustermann

geboren am 1.1.1987 in Bochum
hat am 1. August 2010 an der Universität Dortmund die Prüfung zum

Bachelor of Science in Statistik
(B. Sc. in Statistik)

gemäß der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2007 mit dem Gesamturteil

befriedigend (3,0), im ECTS-Einteilungssystem: C
bestanden.

Dortmund, den 1. August 2010

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Seite -2- des Bachelor-Zeugnisses von Erika Mustermann

Auflistung der Module, die Frau Erika Mustermann erfolgreich bestanden hat

BS I "Deskriptive Statistik"			
12 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
BS II "Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung"			
16 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
BS III "Analysis"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS IV "Analysis"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS V "Vektor- und Matrizenrechnung"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS VI "Schätzen und Testen"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS VII "Datenerhebung"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS-System: C
BS VIII "Statistische Methoden"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS IX "Lineare Modelle"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS X "Numerik"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS XI "Spezialgebiete"			
9 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS XII "Projektarbeit"			
15 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS XIII "Quantitative Methoden"			
10 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS XIV "Bachelorarbeit"			
Thema der Bachelorarbeit:			
"Bestimmung von Noten nach dem ECTS-System"			
12 Leistungspunkte	Note: 3,0		im ECTS- System: C
BS XV "Studium Fundamentale"			
5 Leistungspunkte	(in diesem Modul wird keine Note vergeben)		
Nebenfach "Sportwissenschaft"			
(mit den Modulen "Turnen", "Turntheorie", "Sporttheorie", "Fußball")			
25 Leistungspunkte	Fachnote: 3,0		im ECTS- System: C

Anhang zum Bachelor-Zeugnis von E. Mustermann

Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungs- punkte	Note		Name der Prüfer / Prüferinnen
			Deutsches Notensystem	ECTS- System	
BS I "Deskriptive Statistik"	Statistik I	12	3,0	C	Prof. Dr. A. Aa
BS II "Elementare Wahrscheinlich- keitsrechnung"	Programmieren mit R Statistik II	16	3,0	C	(Note aus Statistik II) Dr. U. Ei Prof. Dr. A. Aa
BS III "Analysis"	Analysis I	10	3,0	C	Prof. Dr. B. Beh
BS IV "Analysis"	Analysis II	10	1,0	A	Prof. Dr. B. Beh
BS V "Vektor und Matrizen- rechnung"	Vektor- und Matrizenrechnung I Vektor- und Matrizenrechnung II	9	3,0	C	Prof. Dr. C. Ceh
BS VI "Schätzen und Testen"	Statistik III	10	3,0	C	Prof. Dr. D. Deh
BS VII "Daten- erhebung"	Erhebungstechniken Grundlagen der Versuchsplanung	9	3,0	C	(Mittel der Noten aus Erhebungstechniken und aus Grundlagen der Versuchsplanung) Prof. Dr. E. Ee Prof. Dr. F. Eff
BS VIII "Statistische Verfahren"	Statistik IV	9	3,0	C	Prof. Dr. G. Geh
BS IX "Lineare Modelle"	Lineare Modelle Softwareübungen zu Lineare Modelle	10	3,0	C	Prof. Dr. H. Hah Prof. Dr. H. Hah

Seite - 2 - des Anhangs zum Bachelor-Zeugnis von E. Mustermann

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungs- punkte	Note		Name der Prüfer / Prüferinnen
			deutsches Notensystem	ECTS- System	
BS X "Numerik"	Computergestützte Statistik	9	3,0	C	Prof. Dr. I. Ieh
BS XI "Spezialgebiete"	Multivariate Statistik		3,0	C	Prof. Dr. J. Jott
BS XII "Projektarbeit"	Fallstudien I	15	3,0	C	(Mittel der Noten aus Fallstudien I und aus dem Seminar)
	Seminar "Multivariate Verfahren"		2,0	B	Prof. Dr. K. Kah
			4,0	E	Prof. Dr. J. Jott
BS XIII "Quantitative Methoden"	Qualitätssicherung	10	3,0	C	Prof. Dr. L. Ell
BS XIV "Bachelorarbeit"		12	3,0	C	(Mittel der Einzelnoten)
			3,0	C	Prof. Dr. M. Emm
			3,0	D	Prof. Dr. N. Enn
BS XV "Studium Fundamentale"	Kunst und Wissenschaft in der Postmoderne unter besonderer Berücksichtigung der Frauenforschung	5			Prof. Dr. O. Ohweh
BS XI "Wahlveran- staltungen"	Proseminar				Prof. Dr. F.R. Eiwillig
Nebenfach "Sport- wissenschaft"		25	3,0	C	(Mittel der Einzelnoten)
Modul "Turnen"	Turnen I		2,0	B	Prof. Dr. T. Urn
	Turnen II		4,0	E	Prof. Dr. T. Urn
Modul "Turntheorie"	Theorie des Turnens		3,0	C	Prof. Dr. T. Heo
	Trainingslehre Turnen		3,0	C	Prof. Dr. T. Rain
Modul "Sporttheorie"	Verletzungsvermei- dung beim Turnen		3,0	C	Prof. Dr. S. Portarzt
Modul "Fußball"	Theorie des Fußballs		3,0	C	K. Icker

für Erläuterungen siehe Seite - 3 -

Seite - 3 - des Anhangs zum Bachelor-Zeugnis von E. Mustermann

Der Anhang listet die erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium auf.

Die Gesamtnote des Bachelorstudiums berechnet sich aus den Modulnoten. Die Noten der Module werden durch eine Modulprüfung oder durch Teilleistungen vergeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen sowie die Namen der Prüfer / Prüferinnen sind in dem Anhang zum Zeugnis aufgeführt.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Spezialgebiete), BS XII Projektarbeit, BS XIII (Quantitative Methoden) und BS XIV (Bachelorarbeit) sowie die Fachnote des Nebenfachs jeweils zweifach, die Module BS I (Deskriptive Statistik), BS III (Analysis), BS IV (Analysis), BS V (Vektor- und Matrizenrechnung), BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) jeweils einfach gewichtet werden.

Lehrveranstaltungen, die mit (A) gekennzeichnet sind, wurden auf Grund der Vorschriften des § 12 Absatz 1 bis 4 der Prüfungsordnung angerechnet.

Notensysteme:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden.

b) das ECTS-Einteilungssystem:

- | | |
|-----|--|
| A = | die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| B = | die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| C = | die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| D = | die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| E = | die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten; |
| F = | die minimalen Kriterien wurden unterschritten. |

Universität Dortmund

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement basiert auf einer Vorlage, welche von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Mustermann, Erika

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1. Januar 1987, Bochum, Deutschland

1.4 Matrikelnummer des / der Studierenden

101094

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science, B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Statistik, B.Sc. in Statistik

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Statistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Dortmund

Fachbereich Statistik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe Punkt 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe Punkt 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsebene mit schriftlicher Abschlussarbeit (Bachelor) eines zweistufigen Studiensystems
Akkreditiert am 20.Feb.2007 (bis 30.Sept. 2012)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

6 Fachsemester (180 Leistungspunkte nach ECTS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Hochschulzulassungsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) gem. § 49 HG NRW

Diploma Supplement**4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, objektive und quantitative Verfahren in fast allen Gebieten der Wissenschaft, in Technik, Staat und Gesellschaft anzuwenden, hat statistischen Analyse- und Entscheidungsverfahren eine stetig wachsende Bedeutung gesichert. Eine Absolventin / ein Absolvent des Bachelor-Studiengangs Statistik ist mit den statistischen Verfahren von Grund auf vertraut. Für die Anwendung ist es ferner unerlässlich, die Methoden und Begriffe eines Anwendungsgebietes zu kennen; daher wird von den Studierenden ein Nebenfach gefordert.

Der Bachelor-Studiengang Statistik vermittelt Kenntnisse, die eine Absolventin oder einen Absolventen in die Lage versetzen, - in Zusammenarbeit mit Substanzwissenschaftlerinnen und Anwendern unterschiedlicher Disziplinen, aus deren Anwendung sich eine entsprechende statistische Fragestellung ergibt - statistische Erhebungen zu planen und durchzuführen, adäquate Modellierungen vorzunehmen, statistische Analysen - auch mit entsprechender Software - durchzuführen und Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Neben der Beherrschung der eigenen Disziplin Statistik verlangt die Zusammenarbeit in verschiedenen Anwendungsgebieten eine gute Kommunikationsfähigkeit, um die Fragestellung aus der Anwendung in statistische Fragestellungen zu übersetzen und um nach einer Analyse die statistischen Aussagen in einer anwendungsgemäßen Form zu vermitteln.

Zudem zielt das Studium auf die wissenschaftliche Vorbereitung anschließender Master-Studiengänge.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Fachprüfungen, das gewählte Nebenfach sowie das Thema der Abschlussarbeit einschließlich der Bewertung sind aus dem beigefügten Prüfungszeugnis zu ersehen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ist im beigefügten Prüfungszeugnis aufgeführt.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Master-Studiengangs, soweit die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Weiterführende Master-Studiengänge an der Universität Dortmund: "Statistik", mit Auflagen auch verwandte Fächer möglich, z.B. "Datenwissenschaft".

5.2 Beruflicher Status

Bachelor of Science (B.Sc.) in Statistik

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

/.

6.2 Informationsquellen für ergänzende AngabenZur Institution: www.uni-dortmund.de,zum Fachbereich: www.statistik.uni-dortmund.de,

zu weiteren Informationen zum deutschen Hochschulwesen siehe Abschnitt 8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status
Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

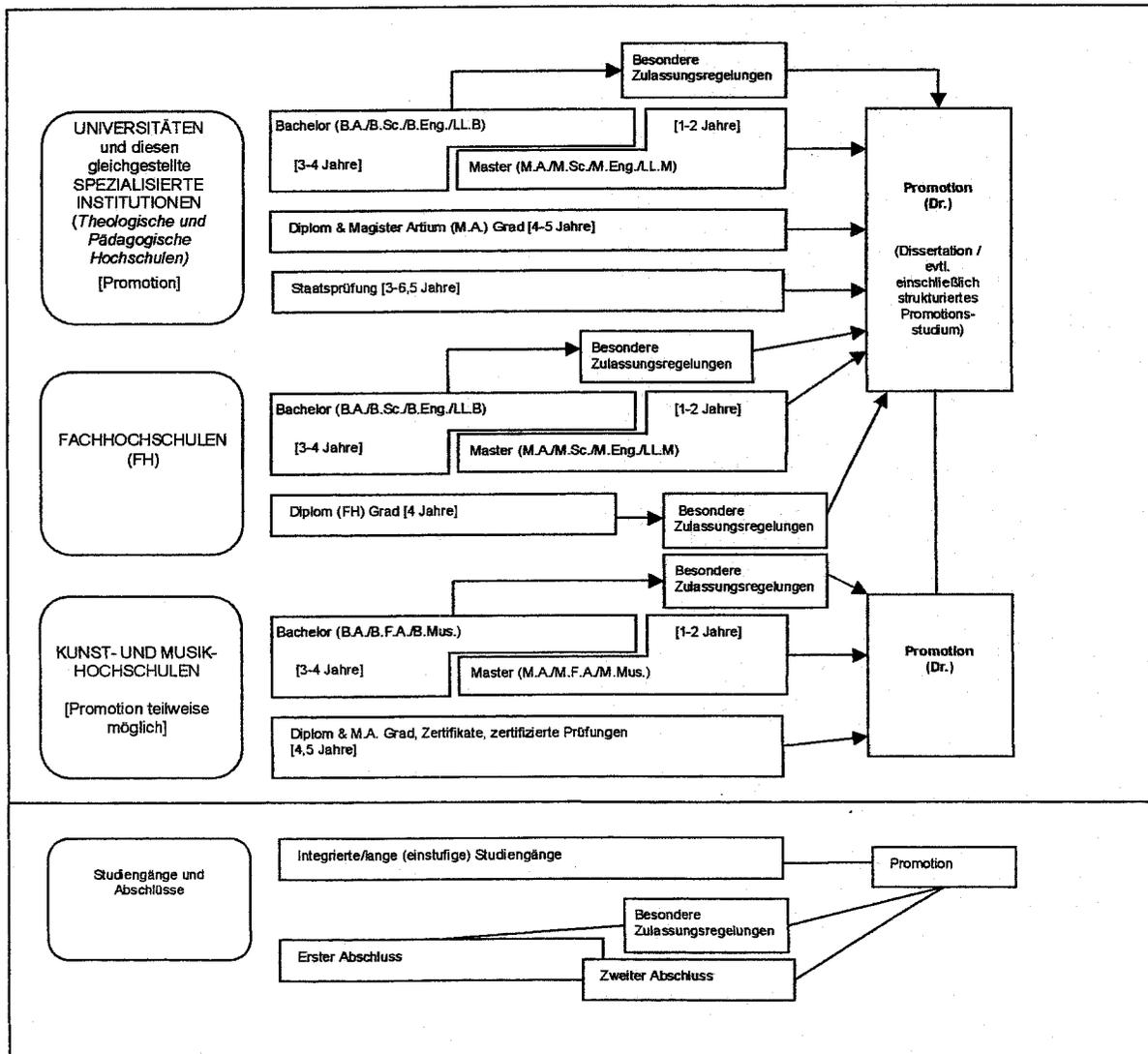
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

**8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge:
Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Einteilungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

Die dazu benötigte Datenbasis ist am Fachbereich Statistik noch nicht vorhanden. Daher werden diese Einteilungen zur Zeit noch nicht vorgenommen.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Dortmund

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on a model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Mustermann, Erika

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 January 1987, Bochum, Germany

1.4 Student ID Number or Code

101094

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Statistik, B.Sc. in Statistik

2.2 Main Field(s) of Study

Statistics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Dortmund
Fachbereich Statistik

Status (Type / Control)

University / Public

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type / Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German / German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First level of qualification of a two tier study system, with a Bachelor thesis.
Accredited on 20. Feb. 2007 (to 30. Sept. 2012)

3.2 Official Length of Programme

6 Semesters (with 180 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) according to § 49 HG of Nordrhein-Westfalen

Certification Date:

Chairman Examination Committee

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The necessity to apply quantitative methods in almost all areas of science, in industry, administration and society has increased the need for statistical analysis and inference. A graduate of the bachelor studies in statistics is acquainted with statistical methods and their foundations. Since it is necessary for the application of statistics to be familiar with the methods and terminology of a field of application, each student has to take courses in a secondary subject.

A graduate of the bachelor studies in statistics has acquired the knowledge that enables him / her to plan and to run statistical surveys or experiments, to model and analyse the data (with appropriate software if needed) and to interpret the results - all in collaboration with scientists from the area of application. In addition to good knowledge of statistics these tasks require communication skills, to transform scientific problems from another field into a statistical framework and to present the statistical results in an appropriate form.

The bachelor studies also provide the scientific basis for continuing studies in a master program.

4.3 Programme Details

The courses taken by the student, the chosen second subject, the title of the Bachelor thesis and the achieved results of the student can be seen in the diploma to which this supplement is added.

4.4 Grading Scheme

see point 8.6 of this supplement

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall classification (in original language) can be seen in the diploma to which this supplement is added.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The bachelor degree qualifies for admission to a master program, provided the special requirements of that program are fulfilled.

Corresponding master programs at the University of Dortmund: "Statistics", on conditions also related fields possible, e.g. "Data Science".

5.2 Professional Status

Bachelor of Science (B. Sc.) in Statistics

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

regarding the institution: www.uni-dortmund.de

regarding the department: www.statistik.uni-dortmund.de

for further information about the German university system, see section 8 of this supplement

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

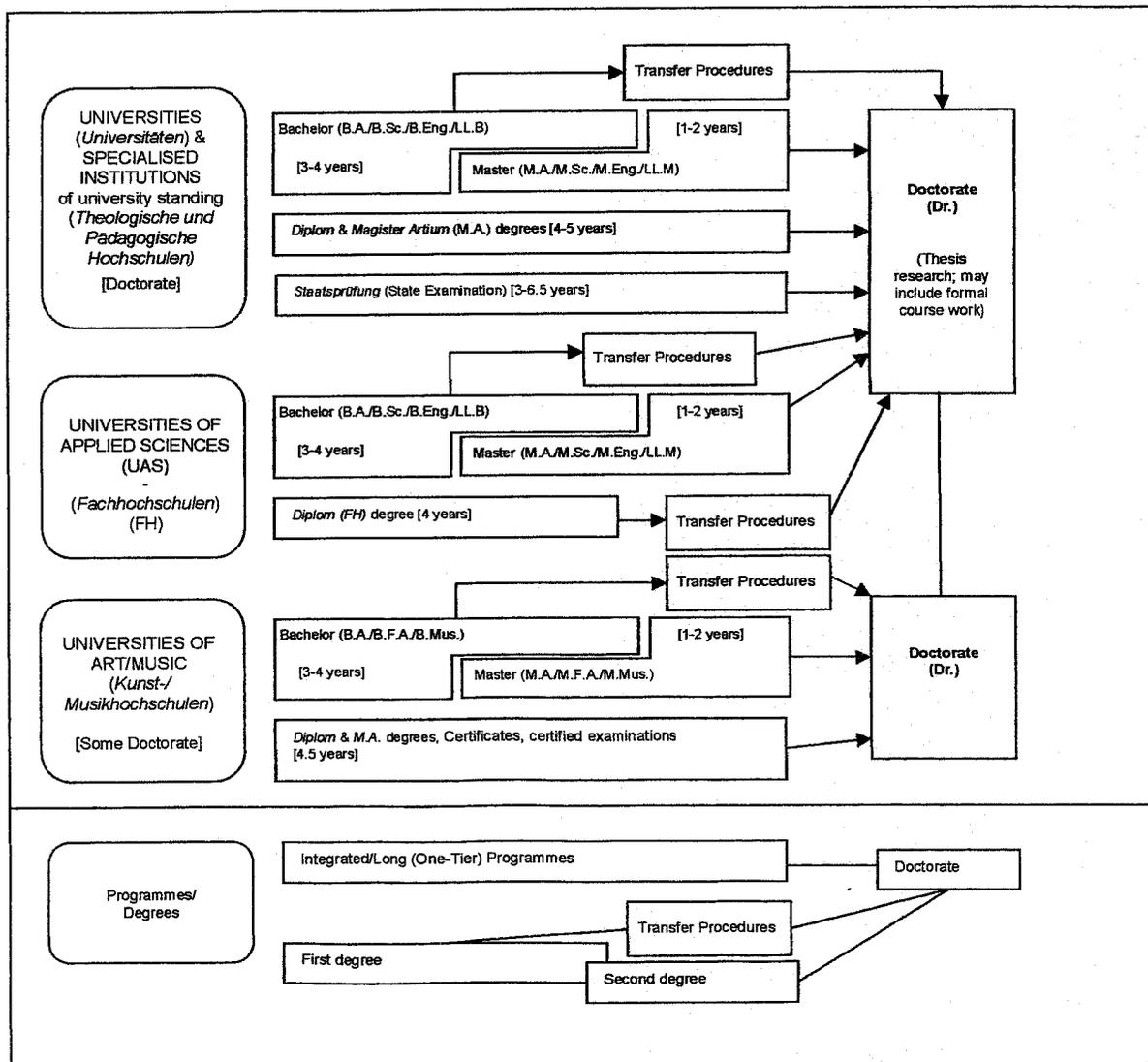
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and other Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS rating scheme, which operates with the levels A (best 10%), B (next 25%), C (next 30%), D (next 25%), and E (next 10%).

A data bases for this rating scheme of the necessary size does not yet exist at the Department of Statistics. Therefore, these ratings are not yet included.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



Studentenwerk Dortmund AöR, Dortmund
 Bilanz zum 31. Dezember 2006

	31.12.2006 €	31.12.2005 €
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	81.491,00	66.727,50
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	77.083.215,66	75.666.067,90
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.346.357,33	7.781.960,59
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	406.723,90	1.206.859,95
	<u>84.836.296,89</u>	<u>84.654.888,44</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	50.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	12.532.500,19	7.803.785,24
	<u>12.582.500,19</u>	<u>7.853.785,24</u>
	<u>97.500.228,07</u>	<u>92.575.399,18</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	198.807,38	241.493,02
2. Waren	228.960,84	250.988,08
	<u>427.768,22</u>	<u>492.481,10</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	192.660,85	150.928,81
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.444,91	308.501,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.066.491,38	2.882.766,06
	<u>3.474.597,14</u>	<u>3.342.196,40</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.209.029,67	6.794.219,16
	<u>11.111.395,03</u>	<u>10.628.896,66</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	579.465,21	433.521,46
	<u>109.191.088,31</u>	<u>103.637.817,32</u>
Treuhandvermögen BaFin	1.883.133,45	1.566.799,36
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Rücklage gem. § 10 StWG	3.274.153,45	4.830.138,28
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	<u>3.274.153,45</u>	<u>4.830.138,28</u>
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		
1. Verwendete Zuschüsse	49.220.982,48	47.396.365,98
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	1.801.882,71	1.637.287,00
	<u>51.022.865,19</u>	<u>49.033.652,98</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	262.109,00	189.469,01
2. Rückstellungen zur Bewirtschaftung von Wohnanlagen	9.463.986,82	9.347.109,30
3. Sonstige Rückstellungen	1.615.363,04	1.083.657,29
	<u>11.341.478,86</u>	<u>10.620.235,60</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.993.798,33	33.070.379,39
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.112.286,40	2.210.226,17
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.289.684,89	2.799.466,49
	<u>42.395.749,62</u>	<u>38.080.072,05</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.156.841,19	1.073.718,41
	<u>109.191.088,31</u>	<u>103.637.817,32</u>
Treuhandverbindlichkeiten BaFin	1.883.133,45	1.566.799,36



Studentenwerk Dortmund AöR, Dortmund

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1 Januar bis 31. Dezember 2006

	<u>2006</u>	<u>2005</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	14.069.706,19	13.462.568,50
2. Sozialbeiträge	4.198.918,00	3.653.510,50
3. Allgemeiner Zuschuss	4.234.409,54	4.988.870,86
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.266.417,66</u>	<u>1.200.168,10</u>
	<u>23.769.451,39</u>	<u>23.305.117,96</u>
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.466.088,33	-3.428.191,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.538.269,20</u>	<u>-2.318.510,68</u>
	<u>-6.004.357,53</u>	<u>-5.746.702,16</u>
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-8.442.455,26	-7.578.558,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.332.278,99</u>	<u>-2.174.239,72</u>
Davon für Altersversorgung: 2006: 687.849,35 2005: 545.160,37		
	<u>-10.774.734,25</u>	<u>-9.752.798,14</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.858.985,20	-5.649.561,09
8. Auflösung von Sonderposten	2.626.493,46	3.332.136,38
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-5.033.666,69</u>	<u>-5.248.327,26</u>
	-275.798,84	239.865,69
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	381.947,46	341.321,70
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.569.411,32</u>	<u>-1.285.046,17</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.463.262,68	-703.858,78
13. Sonstige Steuern	<u>-92.722,15</u>	<u>-93.761,51</u>
14. Jahresfehlbetrag	-1.555.984,83	-797.620,29
15. Entnahmen aus der Rücklage gem. § 10 StWG	<u>1.555.984,83</u>	<u>797.620,29</u>
16. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

